

# **LUXEMBOURG SELECTION FUND**

*Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)  
33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg*

## **VERKAUFSPROSPEKT**

Oktober 2010

Dieser Verkaufsprospekt darf nur zusammen mit einem Exemplar des letzten Jahresberichts des LUXEMBOURG SELECTION FUND (der «Fonds»), der die geprüfte Bilanz enthält, sowie einem Exemplar des aktuellen Halbjahresberichts, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde, verbreitet werden. Der Verkaufsprospekt sowie die verschiedenen Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenlos bei allen Zahl- und Verkaufsstellen erhältlich. Die Verbreitung von Informationen über den Fonds, die nicht im vorliegenden Verkaufsprospekt, in den darin erwähnten Dokumenten sowie im letzten Jahresbericht und allen darauffolgenden Halbjahresberichten enthalten sind, ist nicht zulässig. Es gilt die französische Fassung des Verkaufsprospektes.

## EINFÜHRUNG

---

LUXEMBOURG SELECTION FUND (der «Fonds») ist eine gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20 Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das «Gesetz») eingetragene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital («SICAV»). Die Eintragung kann nicht als Anerkennung des Inhalts des Verkaufsprospektes oder der Qualität der vom Fonds angebotenen und gehaltenen Wertpapiere durch die Aufsichtsbehörde interpretiert werden. Jede gegenteilige Versicherung ist unzulässig und ungesetzlich.

Der Verkaufsprospekt stellt in einer Gerichtsbarkeit, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, für niemanden ein Angebot oder eine Aufforderung dar. Die Aktien des Fonds sind insbesondere nicht bei der Securities and Exchange Commission (SEC) der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen daher nicht in den Vereinigten Staaten oder einem Staat, Territorium oder Besitztum der Vereinigten Staaten oder einer unter deren Gerichtsbarkeit stehenden Region angeboten werden. Die Teilfonds können in verschiedenen Ländern für den Vertrieb registriert sein.

Niemand ist berechtigt, andere als die im Verkaufsprospekt oder den dort erwähnten und der Öffentlichkeit zur Einsicht verfügbaren Dokumenten enthaltenen Informationen zu veröffentlichen. Der Verwaltungsrat des Fonds übernimmt die Verantwortung für alle im Verkaufsprospekt am Herausgabedatum enthaltenen Informationen.

Potenzielle Zeichner des Fonds werden gebeten, sich über die in ihrem Herkunftsland oder Wohnsitzland geltenden Gesetze und Bestimmungen zu informieren, die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Umtausch oder die Rückgabe der Aktien des Fonds gelten.

In diesem Verkaufsprospekt bezieht sich die Bezeichnung «EUR» auf die offizielle Währung der Europäischen Union und die Bezeichnung «CHF» auf die offizielle Währung der Schweiz.

Der Verkaufsprospekt wird bei wesentlichen Änderungen, die das vorliegende Dokument betreffen, auf den neuesten Stand gebracht. Daher wird den Zeichnern empfohlen, sich beim Fonds bezüglich der eventuellen Veröffentlichung eines aktuelleren Verkaufsprospekts zu erkundigen.

**Die Zeichner werden darauf hingewiesen, dass der Verkaufsprospekt in Teil I die für die einzelnen Teilfonds geltenden Bestimmungen und in Teil II die Bestimmungen umfasst, die für den Fonds als Ganzes gelten.**

## **TEIL I: BESCHREIBUNG DER TEILFONDS**

- Liste der angebotenen Teilfonds

Teilfonds 1 – LUXEMBOURG SELECTION FUND – Xantos

Teilfonds 2 – LUXEMBOURG SELECTION FUND – SFPC European Property Securities

Teilfonds 3 – LUXEMBOURG SELECTION FUND – Active Solar

Teilfonds 4 – LUXEMBOURG SELECTION FUND – Asian Solar & Wind Fund

Teilfonds 5 – LUXEMBOURG SELECTION FUND – Amares Strategy Fund Balanced

Teilfonds 6 – LUXEMBOURG SELECTION FUND – New China Fund

- Sofern in den nachstehenden Tabellen nichts anderes angegeben ist, unterliegt jeder Teilfonds des LUXEMBOURG SELECTION FUND den allgemeinen Bestimmungen aus Teil II dieses Verkaufsprospekts.

# LUXEMBOURG SELECTION FUND – Xantos

*Im folgenden Abschnitt werden die Merkmale des Teilfonds LUXEMBOURG SELECTION FUND – Xantos beschrieben.*

*Dieser Abschnitt ist Bestandteil des allgemeinen Verkaufsprospekts. Alle hier aufgeführten Informationen sind daher in Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt zu sehen.*

---

## **Anlegerprofil**

Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die eine Anlage in diesem Teilfonds als Mittel zur Teilnahme am Kapitalmarkt betrachten und nicht auf regelmäßige Einkünfte angewiesen sind. Die Anleger müssen in der Lage sein, eine erhebliche jährliche Volatilität zu akzeptieren, um eventuell auf lange Sicht hohe Erträge zu erzielen. Folglich ist dieser Teilfonds für Anleger bestimmt, die im Prinzip ihr Kapital für einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren nicht antasten müssen, um Kapital zu bilden.

## **Risikoprofil**

Die mit der Anlage in Aktien oder anderen gleichartigen Wertpapieren verbundenen Risiken können wie folgt zusammengefasst werden: starke Kursschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte sowie die Unterordnung der Aktien unter die von demselben Unternehmen ausgegebenen Schuldverschreibungen. Potenzielle Anleger sollten ebenfalls Wechselkursschwankungen, eventuelle Devisenkontrollbestimmungen und andere Restriktionen in Betracht ziehen.

Angesichts des möglichen Einsatzes von Wertpapiertechniken und -instrumenten und Geldmarktinstrumenten mit dem Ziel einer guten Portfolio-Verwaltung können die Anleger höheren Risiken ausgesetzt werden, und es besteht keine Garantie dafür, dass das damit angestrebte Ziel erreicht wird. Weitere Einzelheiten zu den mit Anlagetechniken und -instrumenten verbundenen Risiken finden Sie unter «Risiken beim Einsatz von Derivaten».

## **Anlageziele und -politik**

Anlageziel dieses Teilfonds ist eine langfristige Wertsteigerung des angesammelten Kapitals, indem vor allem in Beteiligungspapieren großer börsennotierter Kapitalgesellschaften investiert wird, die ihren Sitz in Nordamerika, Westeuropa und den großen asiatischen Märkten haben. Zu diesen Beteiligungspapieren gehören Stammaktien oder Vorzugsaktien und in Stammaktien umwandelbare Anleihepapiere (oft als Wandelanleihen bezeichnet). Der Teilfonds unterliegt den in Abschnitt «Anlagebeschränkungen» aufgeführten Beschränkungen und kann auch einen Teil seines Vermögens in die folgenden Werte investieren: Beteiligungspapiere von kleineren und mittleren Kapitalgesellschaften mit Sitz in Nordamerika und Westeuropa und von großen, mittleren und kleineren Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz in Schwellenmärkten der Länder haben, die im MSCI-Index der Schwellenmärkte enthalten sind. Er kann darüber hinaus im Rahmen der im Abschnitt «Anlagebeschränkungen» aufgeführten Grenzen derivative Finanzierungsinstrumente zum Zweck der Absicherung oder im Rahmen einer guten Portfolioverwaltung einsetzen.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass der Teilfonds die festgelegten Anlageziele erreicht, und die Anlageergebnisse könnten im Laufe der Zeit erheblichen Schwankungen unterliegen.

In Einklang mit dem Kapitel «Finanztechniken und -instrumente» kann der Teilfonds Terminkontrakte oder Optionen auf Finanzinstrumente kaufen und verkaufen sowie Operationen mit Wertpapieroptionen mit dem Ziel der Absicherung oder der guten Portfolioverwaltung tätigen. Der Kauf oder Verkauf von Index-Futures ermöglicht es dem Portfolioverwalter, zu geringen Kosten die Gewichtung des Teilfonds auf den Märkten zu erhöhen oder zu verringern. Der Kauf oder Verkauf von Kauf- oder Verkaufsoptionen auf Wertpapiere/Indizes ermöglicht es dem Portfolioverwalter, je nach den Marktbedingungen und -entwicklungen die Gewichtung der Basiswerte zu erhöhen oder zu verringern.

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Investitionen in Schwellenländern andere Risiken beinhalten können als solche in Industrieländern, darunter (a) Abwertung der Währung und Wechselkursschwankungen, (b) politische Unsicherheit und Instabilität, (c) Einmischung der Regierung in die Wirtschaft, (d) eine höhere Inflationsrate, (e) weniger geregelte Wertpapiermärkte, (f) eine eventuelle ungewöhnliche Volatilität der Märkte, (g) Anlage- und Kapitalausfuhrbeschränkungen.**

## Anlagestrategie

Der Teilfonds beabsichtigt, in verschiedenen Wirtschaftssektoren und unterschiedlichen Industrien zu investieren. Die Anlagestrategie des Portfolioverwalters basiert auf einer tiefgreifenden Analyse und einer permanenten Beobachtung der internationalen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, die auf zahlreichen Märkten der Welt herrschen. Die Anlagestrategien basieren auf konservativen Prinzipien, und der langfristige Kapitalzuwachs genießt Priorität. Wenn der Portfolioverwalter ein einzelnes Unternehmen in Hinblick auf die Wertpapierauswahl bewertet, berücksichtigt er im Allgemeinen neben anderen Faktoren die Größe des betreffenden Unternehmens, die Qualität des Managements, das Produktprogramm des Unternehmens, seine Geschäftsstrategie oder seine Wettbewerbsposition, seine Stärken im Marketing und seine technischen Stärken, seine Forschungs- und Entwicklungsarbeit, seine Finanzkraft einschließlich der Finanzkennzahlen, die Kostenstruktur aufgeschlüsselt nach Personal- und Vormaterialkosten unter Berücksichtigung von deren Quellen, das Wachstumspotenzial von Produkten und Gewinnen, das Kurs/Gewinn-Verhältnis und andere Kriterien der Aktienbewertung sowie das Regulierungsumfeld und andere externe Faktoren.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, sind hauptsächlich an den nationalen oder internationalen anerkannten Börsenmärkten notiert, können aber auch in bestimmtem Umfang an den außerbörslichen Märkten gehandelt werden, sofern diese Märkte wie andere geregelte Märkte anerkannt sind, deren Funktionsweise regelmäßig ist und die anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Die Beteiligungspapiere können in Form von Inhaberaktien, Namensaktien, Anteilscheinen und Dividendenzertifikaten, Zeichnungsscheinen und Papieren mit unbestimmter Laufzeit wie Wandelschuldverschreibungen oder Obligationen mit Aktienkaufrecht vorliegen. In bestimmtem Umfang (mit einem Anteil, der 5% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreitet) kann der Teilfonds in private Platzierungen und Aktien von Unternehmen investieren, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren den Gang an die Börse planen.

Der Teilfonds kann Vermögenswerte anderer OGAS oder OGA bis zu einer Höhe von 10% seines Nettovermögens halten.

Der Teilfonds darf in beschränktem Umfang flüssige Mittel halten.

- **Optionen auf Wertpapiere/Indizes:** Eine Option auf Wertpapiere oder Indizes verleiht dem Käufer oder «Inhaber» das Recht, aber nicht die Pflicht, im Falle einer Kaufoption eine bestimmte Menge des Basiswerts zu einem festgelegten Preis und zu einem ebenfalls festgelegten Fälligkeitstermin zu kaufen bzw. im Falle einer Verkaufsoption zu verkaufen. Der Inhaber zahlt eine Provision für die Option, den «Optionspreis», kann jedoch nicht mehr als diesen Betrag zuzüglich aller dazugehörigen Transaktionskosten verlieren. Im Gegensatz zu einem Terminkontrakt erlegt eine Option nur dem Verkäufer, dem «Stillhalter», eine Verpflichtung auf. Nach Ausübung der Option durch den Inhaber ist der Stillhalter verpflichtet, die Transaktion zu erfüllen, indem er das zugrunde liegende Wertpapier oder den auf dem Wert des Basiswerts basierenden Barpreis liefert. Eine Option wird für den Inhaber wertlos, wenn sie bei Fälligkeit nicht ausgeübt wird. Derartige Optionen können offiziell an einer Wertpapierbörse oder im Freiverkehr mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind, gehandelt werden. Beim freihändigen Kauf einer Option unterliegt der Inhaber dem Risiko eines Konkurses des Stillhalters, und aus diesem Grund kann der Kauf einer solchen Option die Stellung einer Garantie in Form einer Sicherungseinlage erfordern.
- **Futures:** Ein Future (Terminkontrakt) ist eine bilaterale Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge von Finanzierungsinstrumenten (z. B. eines Indexes) zu einem in der Zukunft liegenden Termin und einem festgesetzten Preis. Gemäß seinen Bedingungen enthält ein Terminkontrakt ein bestimmtes Fälligkeitsdatum, an dem der Indexwert vom Verkäufer geliefert und vom Käufer gekauft werden muss. Der Kauf oder Verkauf eines Terminkontrakts unterscheidet sich vom Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers oder eines anderen Finanzierungsinstruments dadurch, dass kein Kaufpreis bezahlt wird. Stattdessen wird ein variabler Barbetrag, der jedoch kleiner oder gleich dem Vertragswert sein kann, bei einem Makler als Ersteinschuss («Initial margin») hinterlegt. Die Folgezahlungen des Maklers oder an den Makler erfolgen täglich in Abhängigkeit von der Schwankung, z. B. des Indexes. Die Verwendung von Terminkontrakten anstelle einer Investition in den Basiswert hat den Vorteil, dass geringere Transaktionskosten anfallen.

## **Risiken beim Einsatz von Derivaten**

Während der vorsichtige Einsatz von Derivaten vorteilhaft sein kann, beinhalten Derivate auch verschiedene Risiken, die in bestimmten Fällen größer als die mit traditionelleren Anlagen verbundenen Risiken sind. Dazu gehören: das Marktrisiko, das mit jeder Anlage verbunden ist, das Verwaltungsrisiko, da der Einsatz von Derivaten Verständnis nicht nur für den Basiswert, sondern auch für das Derivat selbst erfordert, das Kreditrisiko, das aus der Nichteinhaltung der Bedingungen des Derivatkontrakts durch den Kontrahenten entsteht.

Das Kreditrisiko für Derivate, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, ist generell geringer als bei freihändig gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die Emittent oder Kontrahent für die im Freiverkehr gehandelten Derivate ist, eine Ausübungsgarantie gibt. Diese Garantie wird über die geforderte Sicherheitseinlage gegeben, um das Kreditrisiko insgesamt zu reduzieren. Für die freihändig gehandelten Derivate besteht keine solche Clearingstelle. Infolgedessen muss das Rating jedes Kontrahenten analysiert werden, um sein potenzielles Kreditrisiko zu bewerten.

Das Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes Instrument schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist, und es unter Umständen nicht möglich ist, zu einem günstigen Preis eine Transaktion abzuschließen oder eine Position glattzustellen.

Zu den weiteren mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken gehören das Bewertungsrisiko oder die Unmöglichkeit, Derivate hundertprozentig mit den Basiswerten oder Indizes in Beziehung zu setzen. Eine schlechte Bewertung kann zur Forderung zusätzlicher Einlagen als Einschuss und damit zu Verlusten für den Teilfonds führen.

## **Portfolioverwaltung**

Als Verwaltungsgesellschaft des Fonds wurde die UBS Third Party Management Company S.A. mit Sitz in 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, benannt, die somit die Vermögensverwaltung des Teilfonds übernimmt.

Wyss & Partner Vermögensverwaltung und Anlageberatung AG wurde zum Portfolioverwalter für diesen Teilfonds ernannt.

UBS Third Party Management Company S.A. erhebt eine jährliche Provision in Höhe von 1,25%, wovon 1,00% der Wyss & Partner Vermögensverwaltung und Anlageberatung AG in Form von Verwaltungsgebühren rückübertragen werden. Als Berechnungsgrundlage für die monatliche Verwaltungsgebühr dient der Wert des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im betreffenden Monat.

Die Wyss & Partner Vermögensverwaltung und Anlageberatung AG ist eine 1997 gegründete Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht. Die Wyss & Partner Vermögensverwaltung und Anlageberatung AG ist eine auf die Portfolioverwaltung und Anlageberatung spezialisierte Verwaltungsgesellschaft mit internationalem Kundenkreis aus vermögenden Privatkunden (High Net Worth Individuals – HNWI), deren verwaltetes Vermögen über 500 Mio. CHF liegt.

Außerdem erhält die Wyss & Partner Vermögensverwaltung und Anlageberatung AG halbjährlich direkt zu Lasten des Teilfonds eine Erfolgsbeteiligung (Performance Fee) in Höhe von 10% der Differenz zwischen dem Betrag des Nettovermögens, vor Zuweisung der Erfolgsbeteiligung und dem Betrag der Zeichnungs- und Rücknahmeorders der Aktien des Teilfonds entsprechend angepasst, am letzten Bewertungstag des jeweiligen Zeitraums von 6 Monaten und dem letzten Bewertungstag des Zeitraums von 6 Monaten, der die Entwicklung des 6-Monats-LIBOR in CHF zu Beginn des betreffenden Zeitraums von 6 Monaten übersteigt. Für die erste Berechnung der Erfolgsbeteiligung (Performance Fee) wird die Differenz zwischen dem Betrag des Nettovermögens am letzten Bewertungstag des jeweiligen Zeitraums von 6 Monaten und dem Betrag des Nettovermögens am ersten Bewertungstag zugrunde gelegt. Falls die Differenz gleich null ist oder unter null liegt, wird keine Erfolgsbeteiligung (Performance Fee) gezahlt. Die Erfolgsbeteiligung (Performance Fee) wird bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes berechnet. Nach dem gemeinhin «High Water Mark» genannten Prinzip (historischer Höchstwert) ist folgendes Element bei der Berechnung der Erfolgsbeteiligung (Performance Fee) zu berücksichtigen: Falls es im Verlauf eines bestimmten 6-Monats-Zeitraums zu einer Verringerung des Nettovermögens kommt, wird diese derart auf neue Rechnung vorgetragen, dass keine Erfolgsbeteiligung (Performance Fee) anfällt, bis der Betrag des Nettovermögens erneut das Niveau des letzten 6-Monats-Zeitraums erreicht hat, in dem eine Erfolgsbeteiligung (Performance Fee) gezahlt wurde. Es besteht also ein Bezug zu einem historischen Höchststand des Nettoinventarwertes für die Berechnung der Erfolgsbeteiligung (Performance Fee), die zu Beginn eines neuen 6-Monats-Zeitraums gezahlt wird, der auf den betrachteten Zeitraum folgt.

## **Vertrieb**

Die UBS Third Party Management Company S.A hat ihre Funktion als Vertriebsstelle für das Vermögen dieses Teilfonds der UBS (Luxembourg) S.A. mit Geschäftssitz in 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg übertragen.

## **Beteiligung am LUXEMBOURG SELECTION FUND – XANTOS**

### **Allgemeine Informationen**

- Referenzwährung: CHF. Die Währung, in der der Inventarwert der Aktien eines bestimmten Teilfonds berechnet wird. Die Anlagen werden in den Währungen getätigt, die der Performance des Teilfonds am besten angemessen sind.
- Ausschüttungspolitik: Der Teilfonds verfolgt eine Politik der Thesaurierung.
- Bewertungstag: der Inventarwert pro Aktie wird wöchentlich an jedem Mittwoch bestimmt, oder, falls der Mittwoch kein Werktag ist, am darauffolgenden Werktag.
- Die Aktien werden im Prinzip in Form von unverbrieften Inhaberaktien ausgegeben. Auf Verlangen und nach Zahlung aller anfallenden Gebühren durch den Aktionär können Zertifikate ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Aktienzertifikate in einer Stückelung von 1 oder mehreren Aktien auszugeben. Bruchteile von Aktien werden jedoch nicht in Form von Aktienzertifikaten ausgegeben.
- Verwaltungsgebühren: Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, jährliche Gebühren für die Ausübung ihrer Funktionen in Höhe von max. 0,25% (mind. 40.000 EUR) vom Wert des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds zu erheben.
- Depotbankgebühren: Die Depotbank ist befugt, jährliche Gebühren für die Ausübung ihrer Funktionen in Höhe von 0,10% (mind. 20.000 EUR) vom Wert des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds zu erheben.
- Vertriebsgebühren: UBS (Luxembourg) S.A. ist befugt, jährliche Gebühren für die Ausübung ihrer Funktionen in Höhe von max. 0,25% vom Wert des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds zu erheben.

### **Zeichnungen**

- Zeichnungsgebühr: höchstens 4% des Nettoinventarwertes zugunsten der Vertriebsstellen und Agenten, die die Platzierung vornehmen.
- Die Zeichnung der Aktien ist an jedem Werktag vor einem Bewertungstag zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert möglich.

### **Rücknahmen**

- Die Rücknahme der Aktien ist an jedem Werktag vor einem Bewertungstag zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert möglich.
- Rücknahmegebühr: keine

### **Umtausch**

- Umtauschgebühr: keine

### **Performance in der Vergangenheit**

- Die Performance dieses Teilfonds ist in einem Stufendiagramm dargestellt, das dem vereinfachten Verkaufsprospekt beiliegt.

### **Umschichtungshäufigkeit des Portfolios**

- Die Umschichtungshäufigkeit des Portfolios erscheint im vereinfachten Verkaufsprospekt und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Umschichtungshäufigkeit des Portfolios} = \frac{(\text{Summe 1} - \text{Summe 2})}{M} * 100$$

wobei

Summe 1 = Summe der Wertpapiertransaktionen im Berichtszeitraum = X+Y

wobei X = Wertpapierkäufe und Y = Wertpapierverkäufe ist

Summe 2 = Summe der Transaktionen von Aktien des Teilfonds während des Berichtszeitraums = S+T

wobei S = Zeichnungen und T = Rücknahmen von Aktien des Teilfonds ist

M = Monatsdurchschnitt des Vermögens des Teilfonds

### **Total Expense Ratio («TER», Gesamtkostenquote)**

- Die TER, die dem Verhältnis zwischen dem Bruttobetrag der Kosten des Teilfonds und dem Durchschnitt seines Nettovermögens entspricht, erscheint im vereinfachten Prospekt und beinhaltet folgende Kosten: die Provision der Depotbank, der Zentralverwaltung und des Verwalters, die Zeichnungssteuer («Taxe d'abonnement»), die Kosten für Erstellung und Druck des Verkaufsprospekts, die Notarkosten, die Einführungskosten bei den Luxemburger und/oder ausländischen Verwaltungs- und Börsenaufsichtsbehörden, die Druckkosten für Zertifikate und alle anderen mit der Gründung, Förderung und Auflegung des Teilfonds verbundenen Kosten.

# LUXEMBOURG SELECTION FUND – SFPC European Property Securities

*Im folgenden Abschnitt werden die Merkmale des Teilfonds LUXEMBOURG SELECTION FUND – SFPC European Property Securities beschrieben.*

*Dieser Abschnitt ist Bestandteil des allgemeinen Verkaufsprospekts. Alle hier aufgeführten Informationen sind daher in Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt zu sehen.*

---

## **Anlegerprofil**

Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die eine Anlage in diesem Teilfonds als Mittel zur Teilnahme am Kapitalmarkt betrachten und nicht auf regelmäßige Einkünfte angewiesen sind. Die Anleger müssen in der Lage sein, eine erhebliche jährliche Volatilität zu akzeptieren, um eventuell auf lange Sicht hohe Erträge zu erzielen. Folglich ist dieser Teilfonds für Anleger bestimmt, die im Prinzip mittel- und langfristig nicht auf ihr Kapital zugreifen müssen, um einen Kapitalzuwachs zu erzielen.

## **Risikoprofil**

Die mit der Anlage in Aktien oder anderen gleichartigen Wertpapieren verbundenen Risiken können wie folgt zusammengefasst werden: starke Kursschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte sowie die Unterordnung der Aktien unter die von demselben Unternehmen ausgegebenen Schuldverschreibungen. Außerdem sollten potenzielle Anleger Wechselkursschwankungen, eventuelle Devisenkontrollbestimmungen und andere Restriktionen in Betracht ziehen.

Angesichts des möglichen Einsatzes von Wertpapiertechniken und -instrumenten und Geldmarktinstrumenten mit dem Ziel einer guten Portfolio-Verwaltung können die Anleger höheren Risiken ausgesetzt werden, und es besteht keine Garantie dafür, dass das damit angestrebte Ziel erreicht wird. Weitere Einzelheiten zu den mit Anlagetechniken und -instrumenten verbundenen Risiken finden Sie unter «Risiken beim Einsatz von Derivaten».

## **Anlageziele und –politik**

Anlageziel dieses Teilfonds ist eine langfristige Wertsteigerung des angesammelten Kapitals durch Anlage von mindestens 70% seines Nettovermögens in Aktien börsennotierter Immobiliengesellschaften, die vorwiegend in Europa tätig sind. Das Wertpapierportfolio ist stark nach Ländern und Sektoren diversifiziert. Der Teilfonds eignet sich für institutionelle und wohlhabende Privatanleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont. Das Risiko des Teilfonds ist zwischen dem Risiko für Aktien und dem für Anleihen angesiedelt.

Bei der Anlagestrategie wird hauptsächlich ein Top-down-Ansatz verfolgt, bei dem vorrangig die makroökonomischen Faktoren der einzelnen europäischen Länder berücksichtigt werden. Anschließend wird die Lage auf den Immobilienmärkten direkt analysiert. Da die Anlage in Immobilienaktien die direkte Anlage in Immobilien ersetzt, erfolgt in der dritten und letzten Phase des Verfahrens eine sorgfältige Auswahl von Positionen. Diese Auswahl basiert auf den Analysen und Meinungen des Fondsverwalters und von Dritten über die Wettbewerbsvorteile und das grundlegende Fachwissen jeder Gesellschaft sowie die Risikofaktoren. Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt durch Auswahl der attraktivsten unterbewerteten Titel unter Berücksichtigung der Marktsensibilität, der üblichen Risikofaktoren sowie der sektoriellen und geografischen Gewichtung.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass der Teilfonds die festgelegten Anlageziele erreicht, und die Anlageergebnisse könnten im Laufe der Zeit erheblichen Schwankungen unterliegen.

## **Anlagestrategie**

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, sind hauptsächlich an den nationalen oder internationalen anerkannten Börsenmärkten notiert, können aber auch in bestimmtem Umfang an den außerbörslichen Märkten gehandelt werden, sofern diese Märkte als sonstige geregelte Märkte anerkannt sind, die regelmässig funktionieren, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Die Beteiligungspapiere können in Form von Inhaberaktien, Namensaktien, Anteilscheinen, Dividendenzertifikaten und Zeichnungsscheinen vorliegen.

Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können in Anteile anderer OGAW oder OGA investiert werden.

Der Teilfonds darf in beschränktem Umfang flüssige Mittel halten.

### **Risiken beim Einsatz von Derivaten**

Während der vorsichtige Einsatz von Derivaten vorteilhaft sein kann, beinhalten Derivate auch verschiedene Risiken, die in bestimmten Fällen größer als die mit traditionelleren Anlagen verbundenen Risiken sind. Dazu gehören: das Marktrisiko, das mit jeder Anlage verbunden ist, das Verwaltungsrisiko, da der Einsatz von Derivaten Verständnis nicht nur für den Basiswert, sondern auch für das Derivat selbst erfordert, das Kreditrisiko, das aus der Nichteinhaltung der Bedingungen des Derivatkontrakts durch den Kontrahenten entsteht.

Das Kreditrisiko für Derivate, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, ist generell geringer als bei freihändig gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die Emittent oder Kontrahent für die auf einem geregelten Markt gehandelten Derivate ist, eine Ausübungsgarantie gibt. Diese Garantie wird über die geforderte Sicherheitseinlage gegeben, um das Kreditrisiko insgesamt zu reduzieren. Für die freihändig gehandelten Derivate besteht keine solche Clearingstelle. Infolgedessen muss das Rating jedes Kontrahenten analysiert werden, um sein potenzielles Kreditrisiko zu bewerten.

Das Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes Instrument schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist, und es ist unter Umständen nicht möglich, zu einem günstigen Preis eine Transaktion abzuschließen oder eine Position glattzustellen.

Zu den weiteren mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken gehören das Bewertungsrisiko oder die Unmöglichkeit, Derivate hundertprozentig mit den Basiswerten oder Indizes in Beziehung zu setzen. Eine schlechte Bewertung kann zur Forderung zusätzlicher Einlagen als Einschuss und damit zu Verlusten für den Teilfonds führen.

### **Portfolioverwaltung**

Als Verwaltungsgesellschaft des Fonds wurde die UBS Third Party Management Company S.A. mit Sitz in 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg benannt, die somit die Vermögensverwaltung des Teilfonds übernimmt.

Die UBS Third Party Management Company S.A. hat die Vermögensverwaltung des Teilfonds der Swiss Finance & Property Funds AG mit Sitz in der Seefeldstr. 275, CH-8008 Zürich, Schweiz übertragen. Die Swiss Finance & Property Funds AG kann ihr Mandat vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der UBS Third Party Management Company S.A. und dem Nachweis einer aktualisierten Fassung des Prospekts ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

Swiss Finance & Property Funds AG ist eine 2006 gegründete Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht. Swiss Finance & Property Funds AG ist eine Fondsleitungsgesellschaft nach dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Darüber hinaus ist sie zur Durchführung der Portfolioverwaltung externer Anlagefonds befugt.

Swiss Finance & Property Funds AG erhält eine jährliche Verwaltungsgebühr von 1,2% für die Aktienklasse «A» und von 1,50% für die Aktienklassen «B» und «C». Diese monatlich vereinnahmte Provision wird auf den durchschnittlichen Wert des Nettovermögens des Teilfonds im betreffenden Quartal berechnet.

Swiss Finance & Property Funds AG ist in seiner Eigenschaft als Finanzintermediär nicht befugt, Barleistungen für die Zeichnung dieses Teilfonds zu akzeptieren. Die Einzahlung der gezeichneten Beträge erfolgt folglich nicht über den Intermediär.

### **Beteiligung am LUXEMBOURG SELECTION FUND – SFPC European Property Securities**

#### **Allgemeine Informationen**

- Referenzwährung: EUR. Die Währung, in der der Inventarwert der Aktien eines bestimmten Teilfonds berechnet wird. Die Anlagen werden in den Währungen getätigt, die der Performance des Teilfonds am besten angemessen sind.
- Ausschüttungspolitik: Der Teilfonds verfolgt je nach Aktienklasse entweder eine Politik der Thesaurierung oder eine Politik der Dividendenausschüttung.
- Bewertungstag: Der Inventarwert pro Aktie wird täglich bestimmt.
- Die Aktien werden im Prinzip in Form von unverbrieften Inhaberaktien ausgegeben. Auf Verlangen und nach Zahlung aller anfallenden Gebühren durch den Aktionär können Zertifikate ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Aktienzertifikate in einer Stückelung von 1 oder mehreren Aktien auszugeben. Bruchteile von Aktien werden jedoch nicht in Form von Aktienzertifikaten ausgegeben.
- Verwaltungsgebühr: Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für ihre Verwaltungstätigkeit einen Betrag in Höhe von jährlich höchstens 0,15% (mindestens 40.000 EUR) des durchschnittlichen

Nettovermögens des Teilfonds einzuziehen.

- Depotbankgebühren: Die Depotbank ist berechtigt, für ihre Depottätigkeit einen Betrag in Höhe von jährlich höchstens 0,35% (mindestens 20.000 EUR) des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds einzuziehen.

### **Zeichnungen**

- Zeichnungsgebühr: höchstens 5% des Nettoinventarwertes zugunsten der Vertriebsstellen und Agenten, die die Platzierungen vornehmen.
- Die Zeichnung der Aktien ist an jedem Werktag vor einem Bewertungstag zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert möglich.
- Es gibt drei Aktienklassen mit den folgenden Merkmalen:
  - Klasse «A»: Die Erträge dieser Klasse werden thesauriert. Diese Klasse ist Anlegern vorbehalten, die bereits in einer anderen Aktienklasse investiert sind.
  - Klasse «B»: Die Erträge dieser Klasse werden thesauriert. Diese Klasse ist für neue Anleger gedacht.
  - Klasse «C»: Die Erträge dieser Klasse werden in Form von Dividenden ausgeschüttet. Diese Klasse ist für neue Anleger gedacht.

### **Rücknahmen**

- Die Rücknahme der Aktien ist an jedem Werktag vor einem Bewertungstag zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert möglich.
- Rücknahmegebühr: maximal 1%

### **Umtausch**

- Umtauschgebühr: keine

### **Performance in der Vergangenheit**

- Die Performance dieses Teilfonds wird als Stufendiagramm dargestellt, das im vereinfachten Verkaufsprospekt erscheint. Referenzindex ist der EPRA- (European Property Real Estate) Index (Anpassung GB um 25%).

### **Umschichtungshäufigkeit des Portfolios**

- Die Umschichtungshäufigkeit erscheint im vereinfachten Prospekt und wird nach folgender Formel berechnet:  
$$\text{Umschichtungshäufigkeit des Portfolios} = \frac{(\text{Summe 1} - \text{Summe 2})}{M} * 100$$
wobei  
Summe 1 = Summe der Wertpapiertransaktionen im Berichtszeitraum = X+Y  
wobei X = Wertpapierkäufe und Y = Wertpapierverkäufe ist  
Summe 2 = Summe der Transaktionen von Aktien des Teilfonds während des Berichtszeitraums = S+T  
wobei S = Zeichnungen und T = Rücknahmen von Aktien des Teilfonds ist  
M = Monatsdurchschnitt des Vermögens des Teilfonds

### **Total Expense Ratio («TER», Gesamtkostenquote)**

- Die TER, die dem Verhältnis zwischen dem Bruttobetrag der Kosten des Teilfonds und dem Durchschnitt seines Nettovermögens entspricht, erscheint im vereinfachten Prospekt und beinhaltet folgende Kosten: die Provision der Depotbank, der Zentralverwaltung und des Verwalters, die Zeichnungssteuer («Taxe d'abonnement»), die Kosten für Erstellung und Druck des Verkaufsprospekts, die Notarkosten, die Einführungskosten bei den Luxemburger und/oder ausländischen Verwaltungs- und Börsenaufsichtsbehörden, die Druckkosten für Zertifikate und/oder alle anderen mit der Gründung, Förderung und Auflegung des Teilfonds verbundenen Kosten.

# LUXEMBOURG SELECTION FUND – Active Solar

*Im folgenden Abschnitt werden die Merkmale des Teilfonds LUXEMBOURG SELECTION FUND – Active Solar beschrieben.*

*Dieser Abschnitt ist Bestandteil des allgemeinen Verkaufsprospekts. Alle hier aufgeführten Informationen sind daher in Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt zu sehen.*

---

## **Anlegerprofil**

Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die eine Anlage in diesem Teilfonds als Mittel zur Teilnahme am Kapitalmarkt betrachten und nicht auf regelmäßige Einkünfte angewiesen sind. Die Anleger müssen in der Lage sein, eine erhebliche jährliche Volatilität zu akzeptieren, um eventuell auf lange Sicht hohe Erträge zu erzielen. Folglich ist dieser Teilfonds für Anleger bestimmt, die im Prinzip ihr Kapital für einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren anlegen müssen, um Kapital zu bilden.

## **Risikoprofil**

Die mit der Anlage in Aktien oder anderen gleichartigen Wertpapieren verbundenen Risiken können wie folgt zusammengefasst werden: starke Kursschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte sowie die Unterordnung der Aktien unter die von demselben Unternehmen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Verbindlichkeiten. Potenzielle Anleger sollten ebenfalls Wechselkursschwankungen, eventuelle Devisenkontrollbestimmungen und andere Auflagen in Betracht ziehen.

Angesichts des möglichen Einsatzes von Wertpapiertechniken und -instrumenten und Geldmarktinstrumenten mit dem Ziel einer guten Portfolio-Verwaltung können die Anleger höheren Risiken ausgesetzt werden, und es besteht keine Garantie dafür, dass das damit angestrebte Ziel erreicht wird. Weitere Einzelheiten zu den mit Anlagetechniken und -instrumenten verbundenen Risiken finden Sie unter «Risiken beim Einsatz von Derivaten».

## **Anlageziele und –politik**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in einem langfristigen Kapitalzuwachs, den der Teilfonds durch Anlage von mindestens zwei Dritteln seiner Vermögenswerte in Aktien von Unternehmen anstrebt, die vorwiegend im Solarsektor tätig sind oder die einen Bezug zum Solarsektor aufweisen.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass der Teilfonds die festgelegten Anlageziele erreicht, und die Anlageergebnisse könnten im Laufe der Zeit erheblichen Schwankungen unterliegen.

In Einklang mit dem Kapitel «Finanztechniken und -instrumente» kann der Teilfonds Terminkontrakte oder Optionen auf Finanzinstrumente kaufen und verkaufen sowie Operationen mit Wertpapieroptionen mit dem Ziel der Absicherung oder der guten Portfolioverwaltung tätigen. Der Kauf oder Verkauf von Index-Futures ermöglicht es dem Portfolioverwalter, zu geringen Kosten die Gewichtung des Teilfonds auf den Märkten zu erhöhen oder zu verringern. Der Kauf oder Verkauf von Kauf- oder Verkaufsoptionen auf Wertpapiere/Indizes ermöglicht es dem Portfolioverwalter, je nach den Marktbedingungen und -entwicklungen die Gewichtung der zugrunde liegenden Werte zu erhöhen oder zu verringern.

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Investitionen in Schwellenländern andere Risiken beinhalten können als solche in Industrieländern, darunter (a) Abwertung der Währung und Wechselkursschwankungen, (b) politische Unsicherheit und Instabilität, (c) Einmischung der Regierung in die Wirtschaft, (d) eine höhere Inflationsrate, (e) weniger oder anders geregelte Wertpapiermärkte, (f) eine eventuelle ungewöhnliche Volatilität der Märkte, (g) Anlagebeschränkungen und Ausfuhrbeschränkungen bei angelegtem Kapital.**

## **Anlagestrategie**

Der Fonds strebt eine Anlage in die erfolgreichsten Unternehmen des Solarsektors an, die auf Grundlage einer gründlichen Fundamentalanalyse ermittelt werden. Bei der Umsetzung der Fondsstrategie beschränken sich die Anlageverwalter nicht auf eine einzige Technologie oder einen einzigen Markt, sondern versuchen, die marktführenden Unternehmen der verschiedenen Segmente bzw. der einzelnen Stufen des Wertschöpfungsprozesses auszumachen.

Die Methode zur Analyse der Fundamentaldaten wird auf sämtliche Unternehmen des Anlageuniversums angewandt. Bei dieser Methode werden makroökonomische Faktoren ebenso berücksichtigt wie

mikroökonomische. Der Analyst bewertet die Unternehmen anhand der einzelnen Analyse Kriterien und gewichtet sie nach deren relativen Bedeutung für die Wertsteigerung des Unternehmens. So erhält jedes Unternehmen eine Beurteilung, nach der sich seine Position im Fonds richtet. Im Anschluss an diese Analysen wird das Ergebnis dem Anlagekomitee vorgelegt, das die Fondsallokation einstimmig beschließt. Auch die Analysen und die Fondsstrategie werden dem Beratungskomitee zum Zwecke einer genaueren Ausrüstung der Anlagepositionen vorgelegt. Die Analysen werden so oft wie erforderlich aktualisiert und die Fondsallokation entsprechend angepasst.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, sind größtenteils Aktien und hauptsächlich an den nationalen oder internationalen anerkannten Börsenmärkten notiert, können aber auch in bestimmtem Umfang an den außerbörslichen Märkten gehandelt werden, sofern diese Märkte wie andere geregelte Märkte anerkannt sind, deren Funktionsweise regelmäßig ist und die anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Der Teilfonds darf in beschränktem Umfang flüssige Mittel halten.

- **Optionen auf Wertpapiere/Indizes:** eine Option auf Wertpapiere oder Indizes verleiht dem Käufer oder «Inhaber» das Recht, aber nicht die Pflicht, im Falle einer Kaufoption eine bestimmte Menge des zugrunde liegenden Wertes zu einem festgelegten Preis und zu einem ebenfalls festgelegten Fälligkeitstermin zu kaufen bzw. im Falle einer Verkaufsoption zu verkaufen. Der Inhaber zahlt eine Provision für die Option, den «Optionspreis», kann jedoch nicht mehr als diesen Betrag zuzüglich aller dazugehörigen Transaktionskosten verlieren. Im Gegensatz zu einem Terminkontrakt erlegt eine Option nur dem Verkäufer, dem «Stillhalter», eine Verpflichtung auf. Nach Ausübung der Option durch den Inhaber ist der Stillhalter verpflichtet, die Transaktion zu erfüllen, indem er das zugrunde liegende Wertpapier oder den auf dem Wert des zugrunde liegenden Gegenstandes basierenden Barpreis liefert. Eine Option wird für den Inhaber wertlos, wenn sie bei Fälligkeit nicht ausgeübt wird. Derartige Optionen können offiziell an einer Wertpapierbörse oder im Freiverkehr mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind, gehandelt werden. Beim freihändigen Kauf einer Option unterliegt der Inhaber dem Risiko eines Konkurses des Stillhalters, und aus diesem Grund kann der Kauf einer solchen Option die Stellung einer Garantie in Form einer Sicherungseinlage erfordern.
- **Futures:** Ein Future (Terminkontrakt) ist eine bilaterale Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge von Finanzierungsinstrumenten (z. B. eines Index) zu einem in der Zukunft liegenden Termin und einem festgesetzten Preis. Gemäß seinen Bedingungen enthält ein Terminkontrakt ein bestimmtes Fälligkeitsdatum, an dem der Indexwert vom Verkäufer geliefert und vom Käufer gekauft werden muss. Der Kauf oder Verkauf eines Terminkontrakts unterscheidet sich vom Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers oder eines anderen Finanzierungsinstruments dadurch, dass kein Kaufpreis bezahlt wird. Stattdessen wird ein variabler Barbetrag, der jedoch kleiner oder gleich dem Vertragswert sein kann, bei einem Makler als Ersteinschuss («Initial margin») hinterlegt. Die Folgezahlungen des Maklers oder an den Makler erfolgen täglich in Abhängigkeit von der Schwankung, z. B. des Indexes. Die Verwendung von Terminkontrakten anstelle einer Investition in den zugrunde liegenden Wert hat den Vorteil, dass geringere Transaktionskosten anfallen.

### **Risiken beim Einsatz von Derivaten**

Während der vorsichtige Einsatz von Derivaten vorteilhaft sein kann, sind mit Derivaten auch verschiedene Risiken verbunden, die in bestimmten Fällen größer sind als die mit traditionelleren Anlagen verbundenen Risiken. Dazu gehören: das Marktrisiko, das mit jeder Anlage verbunden ist, das Verwaltungsrisiko, da der Einsatz von Derivaten Verständnis nicht nur für den zugrunde liegenden Wert sondern auch für das Derivat selbst erfordert, das Kreditrisiko, das aus der Nichteinhaltung der Bedingungen des Derivatkontrakts durch den Kontrahenten entsteht.

Das Kreditrisiko für Derivate, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, ist generell geringer als bei freihändig gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die Emittent oder Kontrahent für die im Freiverkehr gehandelten Derivate ist, eine Ausübungsgarantie gibt. Diese Garantie wird über die geforderte Sicherheitseinlage gegeben, um das Kreditrisiko insgesamt zu reduzieren. Für die freihändig gehandelten Derivate besteht keine solche Clearingstelle. Infolgedessen muss das Rating jedes Kontrahenten analysiert werden, um sein potenzielles Kreditrisiko zu bewerten.

Das Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes Instrument schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist, und es ist unter Umständen nicht möglich, zu einem günstigen Preis eine Transaktion abzuschließen oder eine Position glattzustellen.

Zu den weiteren mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken gehören das Bewertungsrisiko oder die Unmöglichkeit, Derivate hundertprozentig mit den zugrunde liegenden Werten oder Indizes in Beziehung zu setzen. Eine schlechte Bewertung kann zur Forderung zusätzlicher Einlagen als Einschuss und damit zu Verlusten für den Teilfonds führen.

## **Portfolioverwaltung**

UBS Third Party Management Company S.A. mit Sitz in 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg wurde zur Vermögensverwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt.

UBS Third Party Management Company S.A. hat Active Niche Funds S.A. mit Sitz in Place Bel-Air 1, CH-1002 Lausanne mit der Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds betraut. UBS AG (Lausanne) wurde somit zum Fondsverwalter bestimmt und zeichnet in dieser Funktion für die Verwaltung der Vermögenswerte dieses Teilfonds verantwortlich.

Die von Active Niche Funds S.A. monatlich erhobene jährliche Verwaltungsgebühr wird auf 1,5% festgelegt und richtet sich nach den durchschnittlichen Nettovermögenswerten des Teilfonds im jeweiligen Monat.

Active Niche Funds S.A. ist eine 2007 gegründete Aktiengesellschaft Schweizer Rechts. Active Niche Funds S.A. ist eine Verwaltungsgesellschaft, die sich auf die Verwaltung von Anlagefonds mit Bezug zum Sektor für erneuerbare Energien spezialisiert hat.

Ferner erhält Active Niche Funds S.A. auf Kosten des Teilfonds halbjährlich eine Erfolgsgebühr von 15% der Mehrrendite über der Entwicklung des 3-Monats-LIBOR. Hierzu wird zunächst der Nettovermögenswert des Teilfonds am letzten Bewertungstichtag eines 6-Monats-Zeitraums vor Zahlung der Erfolgsbeteiligung und nach Anpassung um die Höhe der Zeichnungs- und Rücknahmeorders für Aktien des Teilfonds mit dem Nettovermögenswert des Teilfonds am ersten Bewertungstichtag dieses 6-Monats-Zeitraums verglichen. Der sich daraus ergebende Zuwachs wird mit der Entwicklung des 3-Monats-LIBOR gemäss den Referenzwährungen (USD/CHF/EUR) verglichen. 15% der Differenz (Mehrrendite) stehen dem Anlageberater als Erfolgsgebühr zu. Bei der ersten Berechnung der Erfolgsgebühr wird die Differenz zwischen der Höhe des Nettovermögens am letzten Bewertungstichtag des Geschäftsjahres (dem 30. April 2009) und dem Erstzeichnungspreis zurückgegriffen. Falls die Differenz gleich null ist oder unter null liegt, wird keine Erfolgsbeteiligung (Performance Fee) gezahlt. Anschließend wird die Erfolgsgebühr zu Beginn eines jeden 6-Monats-Zeitraums berechnet, der auf die Erstzeichnungsfrist folgt. Die Erfolgsbeteiligung wird bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes berechnet. Nach dem gemeinhin «High Water Mark» genannten Prinzip (historischer Höchstwert) ist folgendes Element bei der Berechnung der Erfolgsbeteiligung zu berücksichtigen: Falls es im Verlauf eines bestimmten 6-Monats-Zeitraums zu einer Verringerung des Nettovermögens kommt, wird diese derart auf neue Rechnung vorgetragen, dass keine Erfolgsbeteiligung gezahlt wird, bis der Betrag des Nettovermögens erneut das Niveau des letzten 6-Monats-Zeitraums erreicht hat, in dem eine Erfolgsbeteiligung gezahlt wurde. Es besteht also ein Bezug zu einem historischen Höchststand des Nettoinventarwertes für die Berechnung der Erfolgsbeteiligung, die zu Beginn eines neuen 6-Monats-Zeitraums gezahlt wird, der auf den betrachteten Zeitraum folgt.

## **Vertrieb**

UBS Third Party Management Company S.A. hat UBS (Luxembourg) S.A. mit Sitz in 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg mit dem Vertrieb beauftragt.

## **Beteiligung am LUXEMBOURG SELECTION FUND – Active Solar**

### **Allgemeine Informationen**

- Referenzwährung: USD. Die Währung, in der der Inventarwert der Aktien eines bestimmten Teilfonds berechnet wird. Die Anlagen werden in den Währungen getätigt, die der Performance des Teilfonds am besten angemessen sind.
- Es gibt drei Aktienklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten: USD, CHF und EUR.
- All diese Aktienklassen stellen je nach Umfang der zugewiesenen Aktien einen Teil des Portfolios dar. Die auf «CHF» und «EUR» lautenden Aktienklassen können gegebenenfalls individuell von einer spezifischen Zusatzabsicherung profitieren. Die Aktienklassen, die nicht auf USD, sondern auf CHF und EUR lauten, sind tendenziell gegenüber dem USD auf monatlicher Basis abgesichert. Die Absicherungskosten sind von der jeweiligen Aktienklasse zu tragen, entweder in CHF oder in EUR. Ziel ist im Allgemeinen eine vollständige Absicherung, wengleich keinerlei Garantie dafür übernommen werden kann, dass dieses Ziel der Wechselkursabsicherung eingehalten werden kann.
- Ausschüttungspolitik: Der Teilfonds verfolgt eine Politik der Thesaurierung.
- Bewertungstag: Der Inventarwert pro Aktie wird an jedem Werktag bestimmt. Die Aktien werden im Prinzip in Form von unverbrieften Inhaberaktien ausgegeben. Auf Verlangen und nach Zahlung aller anfallenden Gebühren durch den Aktionär können Zertifikate ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Aktienzertifikate in einer Stückelung von 1 oder mehreren Aktien auszugeben. Bruchteile von Aktien werden jedoch nicht in Form von Aktienzertifikaten ausgegeben.

- Verwaltungsgebühren: Die Verwaltungsgesellschaft erhält als Vergütung für ihre Verwaltungsdienste eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,10% p. a. (mindestens 30.000 EUR) des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds.
- Depotbankgebühren: Die Depotbank erhält als Vergütung für ihre Depotdienste eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,20% p. a. (mindestens 30.000 EUR) des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds.

### **Zeichnungen**

- Zeichnungsgebühr: höchstens 3% des Nettoinventarwertes zugunsten der Vertriebsstellen und Agenten, die die Platzierung vornehmen.
- Die Zeichnung der Aktien ist an jedem Werktag vor einem Bewertungstag zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert möglich.
- Die Erstzeichnungsfrist erstreckt sich vom 1. bis zum 12. September 2008. Zahlungstichtag ist der 15. September 2008.
- Der Erstzeichnungsbetrag pro Aktie beträgt 100,- USD, 100,- CHF bzw. 100,- EUR für die drei Anlageklassen.

### **Rücknahmen**

- Die Rücknahme der Aktien ist an jedem Werktag vor einem Bewertungstag zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert möglich.
- Rücknahmegebühr: keine

### **Umtausch**

- Umtauschgebühr: keine

### **Performance in der Vergangenheit**

- Die Performance dieses Teilfonds ist in einem Stufendiagramm dargestellt, das dem vereinfachten Verkaufsprospekt beiliegt.

### **Umschichtungshäufigkeit des Portfolios**

- Die Umschichtungshäufigkeit des Portfolios ist im vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben und wird gemäß nachstehender Formel berechnet:

$$\text{Umschichtungshäufigkeit des Portfolios} = [( \text{Summe 1} - \text{Summe 2} ) / M] * 100$$

wobei

Summe 1 = Summe der Wertpapiertransaktionen im Berichtszeitraum = X+Y

wobei X = Wertpapierkäufe und Y = Wertpapierverkäufe ist

Summe 2 = Summe der Transaktionen von Aktien des Teilfonds während des Berichtszeitraums = S+T

wobei S = Zeichnungen und T = Rücknahmen von Aktien des Teilfonds ist

M = Monatsdurchschnitt des Vermögens des Teilfonds

### **Total Expense Ratio («TER», Gesamtkostenquote)**

- Die TER, die dem Verhältnis zwischen dem Bruttobetrag der Kosten des Teilfonds und dem Durchschnitt seines Nettovermögens entspricht, erscheint im vereinfachten Prospekt und beinhaltet folgende Kosten: die Provision der Depotbank, der Zentralverwaltung und des Verwalters, die Zeichnungssteuer («Taxe d'abonnement»), die Kosten für Erstellung und Druck des Verkaufsprospekts, die Notarkosten, die Einführungskosten bei den Luxemburger und/oder ausländischen Verwaltungs- und Börsenaufsichtsbehörden, die Druckkosten für Zertifikate und alle anderen mit der Gründung, Förderung und Auflegung des Teilfonds verbundenen Kosten.

# LUXEMBOURG SELECTION FUND – Asian Solar & Wind Fund

Im folgenden Abschnitt werden die Merkmale des Teilfonds LUXEMBOURG SELECTION FUND – Asian Solar & Wind Fund beschrieben.

Dieser Abschnitt ist wesentlicher Bestandteil des allgemeinen Verkaufsprospekts. Alle hier aufgeführten Informationen sind daher in Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt zu sehen.

---

## **Anlegerprofil**

Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die eine Anlage in diesem Teilfonds als Mittel zur Teilnahme am Kapitalmarkt betrachten und nicht auf regelmässige Einkünfte angewiesen sind. Die Anleger müssen in der Lage sein, eine erhebliche jährliche Volatilität zu akzeptieren, um eventuell auf lange Sicht hohe Erträge zu erzielen. Folglich ist dieser Teilfonds für Anleger bestimmt, die im Prinzip ihr Kapital für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nicht antasten müssen, um Kapital zu bilden.

## **Risikoprofil**

Die mit der Anlage in Aktien oder anderen gleichartigen Wertpapieren verbundenen Risiken können wie folgt zusammengefasst werden: starke Kursschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte sowie die Unterordnung der Aktien unter die von demselben Unternehmen ausgegebenen Schuldverschreibungen. Potenzielle Anleger sollten ebenfalls Wechselkursschwankungen, eventuelle Devisenkontrollbestimmungen und andere Auflagen in Betracht ziehen.

Angesichts des möglichen Einsatzes von Wertpapierinstrumenten und -instrumenten und Geldmarktinstrumenten mit dem Ziel einer guten Portfolioverwaltung können die Anleger höheren Risiken ausgesetzt werden, und es besteht keine Garantie dafür, dass das damit angestrebte Ziel erreicht wird. Weitere Einzelheiten zu den mit Anlagetechniken und -instrumenten verbundenen Risiken finden Sie unter «Risiken beim Einsatz von Derivaten». Ferner werden mögliche Anleger darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in Unternehmen aus dem Sektor für erneuerbare Energien investiert, die ihren Sitz in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle in Asien haben.

## **Anlageziele und -politik**

Der Teilfonds investiert primär in Unternehmen der Solar- und Windkraftbranche, mit dem Schwerpunkt auf asiatischen Betreibergesellschaften dieses Wachstumssektors. Die Anlageentscheidungen des Teilfonds basieren auf unabhängig erstellten Unternehmensanalysen, bei denen sowohl die Fundamentaldaten als auch die Bewertungen berücksichtigt werden. Obgleich Hersteller von Solarzellen/-panelen und Windturbinen den Kern des Anlageuniversums des Teilfonds darstellen, kommen als zulässige Investitionen auch generell Anlagen in Unternehmen in Frage, deren Tätigkeit mit der Produktion, dem Transport und dem Vertrieb erneuerbarer Energien zu tun hat, die als Zulieferer/Produzenten dafür benötigter Ausrüstungsgegenstände und Materialien tätig sind oder die im Besitz damit zusammenhängender Technologien und Patente sind. Hierbei kann es sich beispielsweise um Betreiber von Windparks und Solarkraftwerken (PV-basiert oder solar-thermisch) oder von Elektrizitätswerken handeln, die Energiequellen wie geothermische Wärme, Wasserkraft, Meeresgezeiten oder Biomasse, einschließlich Systemen zur Umwandlung von Abfall in Energie, nutzen. Dies schließt auch die Zulieferer/Ausrüster von Geräten für die zuvor genannten Branchen ein. Außerdem darf der Teilfonds in Hersteller von Produkten in den Bereichen Energieeinsparung (Wärmepumpen, LED-Beleuchtung) und fortschrittliche Energiespeicherung (Batterien, Brennstoffzellen) anlegen oder in Unternehmen, die auf das Anlegen komplexer Stromnetze bzw. die Planung ausgeklügelter Systeme zur Verwaltung von Stromnetzen (intelligente Netze, interaktive Stromzählersysteme) spezialisiert sind.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Gesellschaften, die ihre Geschäftstätigkeit in folgenden Ländern ausüben: China (einschließlich Taiwan), Japan, Südkorea, Indien, Singapur, Malaysia, Thailand, Indonesien, den Philippinen, Vietnam, Australien und Neuseeland. Allerdings kann der Teilfonds auch in nicht asiatischen Gesellschaften mit einem Bezug zu erneuerbaren Energien investieren, insofern solche Gesellschaften in Asien aktiv sind, dort einen bedeutenden Teil ihrer Produkte herstellen oder einen wachsenden Anteil ihrer betreffenden Einnahmen aus dieser Region beziehen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um europäische Hersteller von Spezialausrüstung (Maschinen), zu deren Hauptkunden chinesische Betreiber von Solarkraftwerken zählen. Die Wertpapiere, insbesondere Aktien, in die der Teilfonds investiert, sind hauptsächlich an den asiatischen, europäischen und US-amerikanischen Börsenmärkten notiert, können aber auch in bestimmtem Umfang an den außerbörslichen Märkten gehandelt werden, sofern diese Märkte wie andere geregelte und der Öffentlichkeit zugängliche Märkte anerkannt sind und über eine ordnungsgemäße Funktionsweise verfügen.

Die Analyse der Fundamentaldaten sowie die Analyse der Bewertungen wird bei sämtlichen Unternehmen des Anlageuniversums durchgeführt. Bei dieser Methode werden nicht nur makroökonomische und mikroökonomische Faktoren berücksichtigt, sondern auch qualitative und quantitative Variablen. Das Portfolio des Teilfonds umfasst idealerweise 20 bis 40 Werte. Prinzipiell muss es mindestens 10 und darf höchstens 60 Werte umfassen. Die Höchstgrenze für jede Anlage in einem Wert beträgt automatisch 10% der Vermögenswerte des Teilfonds. Gemäß der geltenden Verordnung darf der Gesamtwert der Werte, die der Teilfonds in Unternehmen hält, in denen jeweils mehr als 5% seiner Vermögenswerte investiert sind, 40% des Nettogesamtvermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Außerdem darf der Fonds nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW und/oder andere OGA) gemäß nachstehendem Artikel 13(1)(A)(h) investieren.

Anlagen erfolgen in Aktien, amerikanischen Einlagezertifikaten (ADR), Wandelanleihen, Aktienanleihen («Equity-Linked Notes»), «Participating Notes» und Aktienoptionen. Aus Absicherungsgründen oder zur Sicherstellung einer wirksamen Portfolioverwaltung können folgende Instrumente eingesetzt werden: Futurekontrakte auf Indizes, Devisenterminkontrakte oder andere derivative Finanzinstrumente.

Ferner darf der Teilfonds im in Abschnitt II «Allgemeine Bestimmungen» unter Punkt 13 «Anlagebeschränkungen zu Absicherungszwecken bzw. zu Zwecken der wirksamen Portfolioverwaltung» festgelegten Umfang Techniken und Instrumente zu Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Indizes, Devisen und Zinssätzen einsetzen.

Ziel des Teilfonds ist es, den Hauptteil seiner Nettovermögenswerte in Aktien anzulegen. Unter gewissen Umständen steht es dem Verwalter allerdings frei, die Barposition/Liquidität des Portfolios auf bis zu 50% der Nettovermögenswerte des Teilfonds zu erhöhen.

- **Optionen auf Wertpapiere/Indizes:** eine Option auf Wertpapiere oder Indizes verleiht dem Käufer oder «Inhaber» das Recht, aber nicht die Pflicht, im Falle einer Kaufoption eine bestimmte Menge des zugrunde liegenden Wertes zu einem festgelegten Preis und zu einem ebenfalls festgelegten Fälligkeitstermin zu kaufen bzw. im Falle einer Verkaufsoption zu verkaufen. Der Inhaber zahlt eine Provision für die Option, den «Optionspreis», kann jedoch nicht mehr als diesen Betrag zuzüglich aller dazugehörigen Transaktionskosten verlieren. Im Gegensatz zu einem Terminkontrakt erlegt eine Option nur dem Verkäufer, dem «Stillhalter», eine Verpflichtung auf. Nach Ausübung der Option durch den Inhaber ist der Stillhalter verpflichtet, die Transaktion zu erfüllen, indem er das zugrunde liegende Wertpapier oder den auf dem Wert des zugrunde liegenden Gegenstandes basierenden Barpreis liefert. Eine Option wird für den Inhaber wertlos, wenn sie bei Fälligkeit nicht ausgeübt wird. Derartige Optionen können offiziell an einer Wertpapierbörse oder im Freiverkehr mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind, gehandelt werden. Beim freihändigen Kauf einer Option unterliegt der Inhaber dem Risiko eines Konkurses des Stillhalters, und aus diesem Grund kann der Kauf einer solchen Option die Stellung einer Garantie in Form einer Sicherungseinlage erfordern.
- **Futures:** Ein Future (Terminkontrakt) ist eine bilaterale Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge von Finanzierungsinstrumenten (z. B. eines Index) zu einem in der Zukunft liegenden Termin und einem festgesetzten Preis. Gemäss seinen Bedingungen enthält ein Terminkontrakt ein bestimmtes Fälligkeitsdatum, an dem der Indexwert vom Verkäufer geliefert und vom Käufer gekauft werden muss. Der Kauf oder Verkauf eines Terminkontrakts unterscheidet sich vom Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers oder eines anderen Finanzierungsinstruments dadurch, dass kein Kaufpreis bezahlt wird. Stattdessen wird ein variabler Barbetrag, der jedoch kleiner oder gleich dem Vertragswert sein kann, bei einem Makler als Ersteinschuss («Initial margin») hinterlegt. Die Folgezahlungen des Maklers oder an den Makler erfolgen täglich in Abhängigkeit von der Schwankung, z. B. des Indexes. Die Verwendung von Terminkontrakten anstelle einer Investition in den zugrunde liegenden Wert hat den Vorteil, dass geringere Transaktionskosten anfallen.

### **Risiken beim Einsatz von Derivaten**

Während der vorsichtige Einsatz von Derivaten vorteilhaft sein kann, sind mit Derivaten auch verschiedene Risiken verbunden, die in bestimmten Fällen größer sind als die mit traditionelleren Anlagen verbundenen Risiken. Dazu gehören: das Marktrisiko, das mit jeder Anlage verbunden ist, das Verwaltungsrisiko, da der Einsatz von Derivaten Verständnis nicht nur für den zugrunde liegenden Wert sondern auch für das Derivat selbst erfordert, das Kreditrisiko, das aus der Nichteinhaltung der Bedingungen des Derivatkontrakts durch den Kontrahenten entsteht.

Das Kreditrisiko für Derivate, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, ist generell geringer als bei freihändig gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die Emittent oder Kontrahent für die im Freiverkehr gehandelten Derivate ist, eine Ausübungsgarantie gibt. Diese Garantie wird über die geforderte Sicherheitseinlage gegeben, um das Kreditrisiko insgesamt zu reduzieren. Für die freihändig gehandelten Derivate besteht keine solche Clearingstelle. Infolgedessen muss das Rating jedes

Kontrahenten analysiert werden, um sein potenzielles Kreditrisiko zu bewerten.

Das Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes Instrument schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist, und es ist unter Umständen nicht möglich, zu einem günstigen Preis eine Transaktion abzuschließen oder eine Position glattzustellen.

Zu den weiteren mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken gehören das Bewertungsrisiko oder die Unmöglichkeit, Derivate hundertprozentig mit den zugrunde liegenden Werten oder Indizes in Beziehung zu setzen. Eine schlechte Bewertung kann zur Forderung zusätzlicher Einlagen als Einschuss und damit zu Verlusten für den Teilfonds führen.

### **Portfolioverwaltung und Anlageberatung**

UBS Third Party Management Company S.A. mit Sitz in 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg wurde zur Vermögensverwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt und zeichnet somit für die Verwaltung der Vermögenswerte dieses Teilfonds verantwortlich.

UBS Third Party Management Company S.A. hat FiNet Asset Management AG mit Sitz in der Rudolf-Breitscheid-Str 1-11, 35037 Marburg, Deutschland mit der Verwaltung der Vermögenswerte dieses Teilfonds beauftragt. FiNet Asset Management AG ist eine 2007 von FiNet Financial Services Network AG, Marburg, Deutschland, gegründete Aktiengesellschaft deutschen Rechts. FiNet Asset Management ist eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassene Gesellschaft, die berechtigt ist, im Auftrag privater und institutioneller Kunden Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienste zu erbringen.

Die von FiNet Asset Management AG erhobene jährliche Verwaltungsgebühr beläuft sich auf 0,90% p. a. für die Aktienklasse A1 und auf 0,60% p. a. für die Aktienklasse A2 und wird auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswertes des Teilfonds im jeweiligen Monat berechnet.

Arcane Capital Advisors Pte Ltd («Arcane»), eine Gesellschaft mit Sitz in 151 Chin Swee Road #06-01, Singapore 169876 wurde mit der Anlageberatung für die Vermögenswerte dieses Teilfonds betraut. Arcane, das 2005 von Christofer Rathke als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet worden ist, ist unter der Nummer 200508721E bei der «Accounting and Corporate Regulatory Authority» in Singapur eingetragen. Ferner ist Arcane bei der «Monetary Authority» in Singapur für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Anlageberatung, Research und Verwaltung unter dem Status «exemption» eingetragen, d. h. dass Arcane keiner Genehmigung bedarf, die oben genannten Dienstleistungen zu erbringen, solange es seine Dienste für einen begrenzten Kreis von Anlegern erbringt. Arcane obliegt es, das Portfolio des Teilfonds zu überprüfen und gegenüber dem Verwalter auf Grundlage seiner unabhängigen Researchkompetenzen im Sektor erneuerbare Energien Empfehlungen auszusprechen. Die Tätigkeit von Arcane umfasst eine eingehende Analyse der finanziellen Stabilität eines jeden Unternehmens, der Qualität der Unternehmensführung, der technischen Fähigkeiten im Vergleich zur Konkurrenz, der Wettbewerbsfähigkeit am Markt des jeweiligen Landes und im internationalen Branchenvergleich. Bei der Auswahl der Unternehmen wird ferner ein eingehendes Due-Diligence-Verfahren angewandt.

Die von Arcane erhobene jährliche Anlageberatungsgebühr beläuft sich auf 1% p. a. für die Aktienklasse A1 und auf 0,80% p. a. für die Aktienklasse A2 und wird auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswertes des Teilfonds im jeweiligen Monat berechnet.

Neben der jeweiligen Gebühr erhalten Anlageverwalter und -berater gegebenenfalls eine (vom Teilfonds zu tragende) Erfolgsbeteiligung, die sie sich hälftig aufteilen.

Die Erfolgsbeteiligung berechnet und kristallisiert sich zu jedem Bewertungsdatum des NIW und wird daraufhin am Ende des betreffenden Monats ausgezahlt. Der Erfolg entspricht 20% des Wertzuwachses des NIW für die Aktienklasse A1 und 10% des Wertzuwachses des NIW für die Aktienklasse A2. Die Wertzuwächse errechnen sich (nach Abzug der Gebühren für Verwaltung und Beratung und der laufenden Kosten, jedoch vor Abzug der Erfolgsbeteiligung) nach dem «High Water Mark». Der «High Water Mark» entspricht dem höchsten letzten NIW, auf dessen Grundlage eine Erfolgsbeteiligung zum letzten Bewertungsdatum abgebucht wurde, unter Berücksichtigung der seither getätigten Zeichnungen und Rücknahmen. Dank des High-Water-Mark-Prinzips werden keine weiteren Erfolgsbeteiligungen ausgezahlt, bevor ein Verlust des NIW durch erneute Wertsteigerungen voll ausgeglichen ist.

### **Vertrieb**

UBS Third Party Management Company S.A. hat die FiNet Asset Management AG mit Sitz in der Rudolf-Breitscheid-Str 1-11, 35037 Marburg, Deutschland, mit dem Vertrieb der Aktien dieses Teilfonds in Deutschland beauftragt. Die FiNet Asset Management AG ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für den öffentlichen Vertrieb der Aktien des Teilfonds in Deutschland zugelassen.

## **Beteiligung am LUXEMBOURG SELECTION FUND – Asian Solar & Wind Fund**

### **Allgemeine Informationen**

- Referenzwährung: EUR. Die Währung, in der der Inventarwert der Aktien eines bestimmten Teilfonds berechnet wird. Die Anlagen werden in den Währungen getätigt, die der Performance des Teilfonds am besten angemessen sind.
- Verwaltungsgebühren: Die Zentralverwaltung erhält als Vergütung für ihre Verwaltungsdienste eine jährliche Gebühr in Höhe von bis zu 0,07% (mindestens 30.000 EUR) des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds.
- Depotbankgebühren: Die Depotbank erhält als Vergütung für ihre Depotdienste eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,07% p. a. (mindestens 30.000 EUR) des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds.
- Aktienklassen:
  - Aktienklasse A1: Aktienklasse, die Privatanlegern vorbehalten ist.
  - Aktienklasse A2: Aktienklasse, die institutionellen Anlegern (gemäß dem Gesetz bzw. den anwendbaren luxemburgischen Vorschriften) vorbehalten ist, die einen Mindestanlagebetrag von 100.000 EUR (hunderttausend Euro) zeichnen.

Der Mindestanlagebetrag ist für die Aktienklasse A2 bei der Erstzeichnung eines jeden Anlegers einzuhalten, für spätere Zeichnungen ist dies nicht mehr notwendig. Institutionelle Anleger können ihre Aktien der Klasse A1 in Aktien der Klasse A2 umtauschen.
- Ausschüttungspolitik: Die zwei Aktienklassen dieses Teilfonds sind thesaurierend.
- Bewertungstag: Der Nettoinventarwert der einzelnen Aktienklassen wird an jedem Werktag bestimmt. Die Aktien werden grundsätzlich in Form von Namensaktien ohne Ausstellung von Aktienzertifikaten ausgegeben.
- Indien: Die Aktien des Teilfonds werden nicht in Indien vertrieben. Indischen Staatsbürgern ist es ohne vorherige Genehmigung der zuständigen indischen Aufsichtsbehörde (Securities and Exchange Board of India) nicht gestattet, Aktien des Teilfonds zu erwerben.

### **Zeichnungen**

- Die Zeichnung der Aktien ist an jedem Werktag vor einem Bewertungstag zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert möglich.
- Zeichnungsgebühr: höchstens 5% des Nettoinventarwerts zugunsten der Vertriebsstelle.

### **Rücknahmen**

- Die Rücknahme der Aktien ist an jedem Werktag vor einem Bewertungstag zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert möglich.
- Rücknahmegebühr: keine

### **Umtausch**

- Umtauschgebühr: keine

### **Performance in der Vergangenheit**

- Die Performance dieses Teilfonds wird in einem Stufendiagramm dargestellt, das im vereinfachten Verkaufsprospekt veröffentlicht wird.

### **Umschichtungshäufigkeit des Portfolios**

- Die Umschichtungshäufigkeit des Portfolios wird im vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben. Sie wird ein Jahr nach Auflegung des Teilfonds gemäß nachstehender Formel berechnet:

$$\text{Umschichtungshäufigkeit des Portfolios} = [( \text{Summe 1} - \text{Summe 2} ) / M] * 100$$

wobei

Summe 1 = Summe der Wertpapiertransaktionen im Berichtszeitraum = X+Y

wobei X = Wertpapierkäufe und Y = Wertpapierverkäufe ist

Summe 2 = Summe der Transaktionen von Aktien des Teilfonds während des Berichtszeitraums = S+T

wobei S = Zeichnungen und T = Rücknahmen von Aktien des Teilfonds ist

M = Monatsdurchschnitt des Vermögens des Teilfonds

**Total Expense Ratio («TER», Gesamtkostenquote)**

- Die TER, die dem Verhältnis zwischen dem Bruttobetrag der Kosten des Teilfonds und dem Durchschnitt seines Nettovermögens entspricht, erscheint im vereinfachten Prospekt und beinhaltet folgende Kosten: die Provision der Depotbank, der Zentralverwaltung und des Verwalters, die Zeichnungssteuer («Taxe d'abonnement»), die Kosten für Erstellung und Druck des Verkaufsprospekts, die Notarkosten, die Einführungskosten bei den Luxemburger und/oder ausländischen Verwaltungs- und Börsenaufsichtsbehörden, die Druckkosten für Zertifikate und alle anderen mit der Gründung, Förderung und Auflegung des Teilfonds verbundenen Kosten. Die TER wird ein Jahr nach Auflegung des Teilfonds im vereinfachten Verkaufsprospekt veröffentlicht.

# LUXEMBOURG SELECTION FUND – Amares Strategy Fund - Balanced

*Im folgenden Abschnitt werden die Merkmale des Teilfonds LUXEMBOURG SELECTION FUND – Amares Strategy Fund – Balanced beschrieben.*

*Dieser Abschnitt ist wesentlicher Bestandteil des allgemeinen Verkaufsprospekts. Alle hier aufgeführten Informationen sind daher in Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt zu sehen.*

---

## **Anlegerprofil**

Der Teilfonds eignet sich für alle Anlegertypen, einschließlich derer, die die Entwicklung an den Finanzmärkten nicht verfolgen bzw. diesbezüglich keine Informationen einholen, Investmentfonds aber dennoch als komfortable Sparmethode betrachten. Der Teilfonds richtet sich genauso an erfahrenere Anleger, die konkrete Anlageziele, regelmäßige Erträge und Stabilität im Blick haben, sich jedoch gleichzeitig mit einem begrenzten Aufwärtspotenzial des Werts ihrer Anlagen im Zeitverlauf zufriedengeben. Erfahrung mit Kapitalmarktprodukten ist nicht erforderlich. Der Anleger muss sich bewusst sein, dass es zeitweise zu geringen Verlusten kommen kann. Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ihr Kapital im Allgemeinen für mindestens zwei bis drei Jahre fest anlegen können.

## **Risikoprofil**

Die Anlage in festverzinslichen Wertpapieren birgt diverse Risiken. Dazu zählt unter anderem, dass der Marktwert dieser Papiere bei einer starken Zinsvolatilität beträchtlich schwanken kann (so droht im Falle eines Zinsanstiegs ein Wertverlust bei allen Anleihen im Teilfonds und insbesondere bei langfristigen Anleihen).

Die Möglichkeit, bei Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung von Anlagetechniken und -instrumenten Gebrauch zu machen, kann eventuell zu einem erhöhten Anlegerrisiko führen. Es kann mitnichten garantiert werden, dass die mit diesen Techniken und Instrumenten angestrebten Zielsetzungen auch tatsächlich erreicht werden.

Weitere Einzelheiten zu den mit Anlagetechniken und -instrumenten verbundenen Risiken finden Sie unter «Risiken beim Einsatz von Derivaten».

## **Anlageziele und -politik**

Ziel des Teilfonds ist es, mittels einer ausgewogenen Anlage in Anleihen und kurzfristigen Wertpapieren regelmäßig fließende Erträge zu erwirtschaften. Ferner ist eine langfristige Kapitalerhöhung bei Anlagen in Beteiligungspapieren beabsichtigt.

Gemäß dem Prinzip der Risikostreuung legt der Teilfonds hauptsächlich in kurzfristige Wertpapiere, Dividendenzertifikate, Anleihen, Schuldscheine, vergleichbare festverzinsliche Titel und variabel verzinsliche Wertpapiere («Debt Securities» und «Claims»), Wandelanleihen, Wandelschuldscheine und Optionsanleihen, Aktien und sonstige Zertifikate, die Anteile am Vermögen eines Unternehmens verbriefen, wie etwa Aktien und Beteiligungsrechte («Equities» und «Equity Rights»), an den weltweiten Märkten an. Schuldtitel und Forderungen sowie Aktien und Beteiligungsrechte sind per Definition Anlagen im Sinne von Artikel 41 (1) a), b), c) und d) des Gesetzes, insoweit als dies gemäß den unten genannten Anlagebeschränkungen erforderlich ist (Kapitel 13, Anlagebeschränkungen).

Der Teilfonds darf nebenbei flüssige Mittel halten.

## **Einsatz von Terminkontrakten und Optionen**

In Einklang mit dem Kapitel «Finanztechniken und -instrumente» kann der Teilfonds Terminkontrakte oder Optionen auf Finanzinstrumente kaufen und verkaufen sowie Operationen mit Wertpapieroptionen mit dem Ziel der Absicherung oder der guten Portfolioverwaltung tätigen. Der Kauf oder Verkauf von Index-Futures ermöglicht es dem Portfolioverwalter, zu geringen Kosten die Gewichtung des Teilfonds auf den Märkten zu erhöhen oder zu verringern. Der Kauf oder Verkauf von Kauf- oder Verkaufsoptionen auf Wertpapiere/Indizes ermöglicht es dem Portfolioverwalter, je nach den Marktbedingungen und -entwicklungen die Gewichtung der zugrunde liegenden Werte zu erhöhen oder zu verringern.

- **Optionen auf Wertpapiere/Indizes:** Eine Option auf Wertpapiere oder Indizes verleiht dem Käufer oder «Inhaber» das Recht, aber legt ihm nicht die Pflicht auf, im Falle einer Kaufoption eine bestimmte Menge des zugrunde liegenden Wertes zu einem festgelegten Preis und bis zu einer ebenfalls festgelegten Fälligkeit zu kaufen bzw. im Falle einer Verkaufsoption zu verkaufen

(oder bei bestimmten Aktien zu diesem Fälligkeitstermin). Der Inhaber zahlt eine Provision für die Option, den «Optionspreis», kann jedoch nicht mehr als diesen Betrag zuzüglich aller dazugehörigen Transaktionskosten verlieren. Im Gegensatz zu einem Terminkontrakt erlegt eine Option nur dem Verkäufer, dem «Stillhalter», eine Verpflichtung auf. Nach Ausübung der Option durch den Inhaber ist der Stillhalter verpflichtet, die Transaktion zu erfüllen, indem er das zugrunde liegende Wertpapier oder den auf dem Wert des zugrunde liegenden Gegenstandes basierenden Barpreis liefert. Eine Option wird für den Inhaber wertlos, wenn sie bei Fälligkeit nicht ausgeübt wird. Derartige Optionen können offiziell an einer Wertpapierbörse oder im Freiverkehr mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind, gehandelt werden. Beim freihändigen Kauf einer Option unterliegt der Inhaber dem Risiko eines Konkurses des Stillhalters, und aus diesem Grund kann der Kauf einer solchen Option die Stellung einer Garantie in Form einer Sicherungseinlage erfordern.

- **Futures:** Ein Future (Terminkontrakt) ist eine bilaterale Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge von Finanzierungsinstrumenten (z. B. eines Index) zu einem in der Zukunft liegenden Termin und einem festgesetzten Preis. Gemäß seinen Bedingungen enthält ein Terminkontrakt ein bestimmtes Fälligkeitsdatum, an dem der Indexwert vom Verkäufer geliefert und vom Käufer gekauft werden muss. Der Kauf oder Verkauf eines Terminkontrakts unterscheidet sich vom Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers oder eines anderen Finanzierungsinstruments dadurch, dass kein Kaufpreis bezahlt wird. Stattdessen wird ein variabler Barbetrag, der jedoch kleiner oder gleich dem Vertragswert sein kann, bei einem Makler als Ersteinschuss («Initial margin») hinterlegt. Die Folgezahlungen des Maklers oder an den Makler erfolgen täglich in Abhängigkeit von der Schwankung, z. B. des Indexes. Die Verwendung von Terminkontrakten anstelle einer Investition in den zugrunde liegenden Wert hat den Vorteil, dass geringere Transaktionskosten anfallen.

### **Risiken beim Einsatz von Derivaten**

Während der vorsichtige Einsatz von Derivaten vorteilhaft sein kann, sind mit Derivaten auch verschiedene Risiken verbunden, die in bestimmten Fällen größer sind als die mit traditionelleren Anlagen verbundenen Risiken. Dazu gehören: das Marktrisiko, das mit jeder Anlage verbunden ist, das Verwaltungsrisiko, da der Einsatz von Derivaten Verständnis nicht nur für den zugrunde liegenden Wert sondern auch für das Derivat selbst erfordert, das Kreditrisiko, das aus der Nichteinhaltung der Bedingungen des Derivatkontrakts durch den Kontrahenten entsteht.

Das Kreditrisiko für Derivate, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, ist generell geringer als bei freihändig gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die Emittent oder Kontrahent für die im Freiverkehr gehandelten Derivate ist, eine Ausübungsgarantie gibt. Diese Garantie wird über die geforderte Sicherheitseinlage gegeben, um das Kreditrisiko insgesamt zu reduzieren. Für die freihändig gehandelten Derivate besteht keine solche Clearingstelle. Infolgedessen muss das Rating jedes Kontrahenten analysiert werden, um sein potenzielles Kreditrisiko zu bewerten.

Das Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes Instrument schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist, und es ist unter Umständen nicht möglich, zu einem günstigen Preis eine Transaktion abzuschließen oder eine Position glattzustellen.

Zu den weiteren mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken gehören das Bewertungsrisiko oder die Unmöglichkeit, Derivate hundertprozentig mit den zugrunde liegenden Werten oder Indizes in Beziehung zu setzen. Eine schlechte Bewertung kann zur Forderung zusätzlicher Einlagen als Einschuss und damit zu Verlusten für den Teilfonds führen.

### **Portfolioverwaltung und Anlageberatung**

- UBS Third Party Management Company S.A. mit Sitz in 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg wurde zur Vermögensverwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt und zeichnet somit für die Verwaltung der Vermögenswerte dieses Teilfonds verantwortlich.
- Primus Gestione Patrimoniale S.A. mit Sitz in Via San Gottardo 10, CH-6900 Lugano wurde zum Anlageberater für die Vermögenswerte des Teilfonds bestimmt.

### **Vertrieb**

UBS (Luxembourg) S.A. mit Sitz in 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg wurde von der Verwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb der Aktien dieses Teilfonds beauftragt.

## **Beteiligung am LUXEMBOURG SELECTION FUND – Amares Strategy Fund - Balanced**

### **Allgemeine Informationen**

- Referenzwährung: EUR. Die Währung, in der der Inventarwert der Aktien eines bestimmten Teilfonds berechnet wird. Die Anlagen werden in den Währungen getätigt, die für die Performance des Teilfonds am besten angemessen sind.
- Ausschüttungspolitik: Der Teilfonds verfolgt eine Politik der Thesaurierung.
- Bewertungstag: Der Inventarwert pro Aktie wird an jedem Mittwoch bestimmt, oder, falls der Mittwoch kein Werktag ist, am darauf folgenden Werktag.
- Die Aktien werden in Form von unverbrieften Inhaberaktien und Namensaktien ausgegeben. Auf Verlangen und nach Zahlung aller anfallenden Gebühren durch den Aktionär können Zertifikate ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Aktienzertifikate in einer Stückelung von einer oder mehreren Aktien auszugeben. Bruchteile von Aktien werden jedoch nicht in Form von Aktienzertifikaten ausgegeben.
- Portfolioverwaltungsgebühr: Die Verwaltungsgesellschaft erhält als Vergütung für die Portfolioverwaltung eine Gebühr in Höhe von maximal 0,25% p. a. des durchschnittlichen monatlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds. Diese Gebühr ist monatlich vom Teilfonds zu entrichten.
- Gebühren für Anlageberatung: Die Verwaltungsgesellschaft erhält als Vergütung für die Anlageberatung eine Gebühr in Höhe von 1,50% p. a. des durchschnittlichen monatlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds im betreffenden Monat. Diese Gebühr ist monatlich vom Teilfonds zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft entrichtet Gebühren in Höhe der Anlageberatungsgebühren an ihren Anlageberater.
- Verwaltungsgebühren: Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,15% p. a. (mindestens 30.000 EUR) des durchschnittlichen monatlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds. Diese Gebühr ist monatlich vom Teilfonds zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft entrichtet diese Gebühren an die bevollmächtigte Verwaltungsstelle
- Depotbankgebühren: Die Depotbank erhält als Vergütung für ihre Depotdienste eine Gebühr in Höhe von 0,10% p. a. (mindestens 30.000 EUR) des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds im betreffenden Monat. Diese Gebühr ist monatlich vom Teilfonds zu entrichten.
- Vertriebsgebühren: Die Verwaltungsgesellschaft entrichtet Vertriebsgebühren entsprechend den Portfolioverwaltungsgebühren an die Depotbank als Vertriebsstelle.

### **Zeichnungen**

- Zeichnungsgebühr: höchstens 2,5%
- Die Zeichnungsgebühren müssen von einer konzessionierten Bank für den Teilfonds an die Depotbank überwiesen werden.
- Die Zeichnung der Aktien ist an jedem Werktag vor einem Bewertungstag zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert möglich.
- Die Erstzeichnung ist für den 17. Februar 2009 zum Nettoinventarwert vom 18. Februar 2009 festgesetzt. Zahlungstichtag ist der 20. Februar 2009.
- Der Erstzeichnungspreis pro Aktie entspricht dem letzten Nettoinventarwert des Luxembourg Investment Fund – Amares Strategy Fund – Balanced.
- Die Anleger können Aktien eines Teilfonds mittels anonymen Aktienbesitz erwerben, der von Vertriebsgesellschaften oder Vertriebsstellen angeboten wird, oder indem sie sich direkt an den Fonds wenden.
- Bei einem anonymen Aktienbesitz erwirbt die Vertriebsgesellschaft, sofern sie gesetzlich dazu befugt ist, oder die Vertriebsstelle die Aktien des Teilfonds und hält diese in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung des Anlegers. Der Anleger erhält von der Vertriebsgesellschaft oder der Vertriebsstelle ein Bestätigungsschreiben über den Erwerb der Aktien.
- Die Vertriebsgesellschaft und die Vertriebsstellen sind entweder in einem Land niedergelassen, das die Beschlüsse der Internationalen Aktionsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche («GAFI») ratifiziert hat oder führen die Transaktionen über eine entsprechende Bank mit Sitz in einem Staat durch, der die Beschlüsse der GAFI ratifiziert hat.
- Durch einen schriftlichen Antrag an die Vertriebsgesellschaft oder die Vertriebsstelle sind die Anleger, die von der Möglichkeit des anonymen Aktienbesitzes, die diese anbietet, Gebrauch machen, dazu berechtigt, dem vorgeschobenen Aktionär Anweisungen im Hinblick auf die Ausübung der mit ihren Aktien verbundenen Stimmrechte zu erteilen. Sie können beim vorgeschobenen Aktionär auch beantragen, dass sie direkt über ihre Aktien verfügen können.

### **Rücknahmen**

- Die Rücknahme der Aktien ist an jedem Werktag vor einem Bewertungstag zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert möglich.
- Rücknahmegebühr: keine

### **Umtausch**

- Umtauschgebühr: keine

### **Performance in der Vergangenheit**

- Die Performance dieses Teilfonds ist in einem Stufendiagramm dargestellt, das dem vereinfachten Verkaufsprospekt beiliegt.

### **Umschichtungshäufigkeit des Portfolios**

- Die Umschichtungshäufigkeit des Portfolios ist im vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben und wird gemäß nachstehender Formel berechnet:

$$\text{Umschichtungshäufigkeit des Portfolios} = [( \text{Summe 1} - \text{Summe 2} ) / M] * 100$$

wobei

Summe 1 = Summe der Wertpapiertransaktionen im Berichtszeitraum = X+Y

wobei X = Wertpapierkäufe und Y = Wertpapierverkäufe ist

Summe 2 = Summe der Transaktionen von Aktien des Teilfonds während des Berichtszeitraums = S + T

wobei S = Zeichnungen und T = Rücknahmen von Aktien des Teilfonds ist

M = Monatsdurchschnitt des Vermögens des Teilfonds

### **Total Expense Ratio («TER», Gesamtkostenquote)**

- Die TER, die dem Verhältnis zwischen dem Bruttobetrag der Kosten des Teilfonds und dem Durchschnitt seines Nettovermögens entspricht, erscheint im vereinfachten Prospekt und beinhaltet folgende Kosten: die Provision der Depotbank, der Zentralverwaltung und des Verwalters, die Zeichnungssteuer («Taxe d'abonnement»), die Kosten für Erstellung und Druck des Verkaufsprospekts, die Notarkosten, die Einführungskosten bei den Luxemburger und/oder ausländischen Verwaltungs- und Börsenaufsichtsbehörden, die Druckkosten für Zertifikate und alle anderen mit der Gründung, Förderung und Auflegung des Teilfonds verbundenen Kosten.

# LUXEMBOURG SELECTION FUND – New China Fund

*Im folgenden Abschnitt werden die Merkmale des Teilfonds LUXEMBOURG SELECTION FUND – New China Fund beschrieben.*

*Dieser Abschnitt ist Bestandteil des allgemeinen Verkaufsprospekts. Alle hier aufgeführten Informationen sind daher in Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt zu sehen.*

## **Anlegerprofil**

Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die eine Anlage in diesen Teilfonds als Mittel zur Teilnahme am Kapitalmarkt betrachten und nicht auf regelmäßige Einkünfte angewiesen sind. Die Anleger müssen in der Lage sein, eine erhebliche jährliche Volatilität zu akzeptieren, um eventuell auf lange Sicht hohe Erträge zu erzielen. Folglich ist dieser Teilfonds für Anleger bestimmt, die zum Zweck der Kapitalbildung ihr Kapital im Prinzip für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren nicht antasten müssen.

Amerikanischen und kanadischen Einwohnern/Staatsbürgern (Unternehmen oder natürliche Personen) ist es nicht erlaubt, Aktien des Teilfonds zu erwerben.

## **Risikoprofil**

Die mit der Anlage in Aktien oder anderen gleichartigen Wertpapieren verbundenen Risiken können wie folgt zusammengefasst werden: starke Kursschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte sowie die Tatsache, dass Aktien gegenüber den von demselben Unternehmen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Verbindlichkeiten nachrangig sind. Potenzielle Anleger sollten ebenfalls Wechselkursschwankungen, eventuelle Devisenkontrollbestimmungen und andere Restriktionen in Betracht ziehen.

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Investitionen in Schwellenländern andere Risiken beinhalten können als solche in Industrieländern. Diese Risiken können zurückzuführen sein auf (a) Abwertung der Währung und Wechselkursschwankungen, (b) politische Unsicherheit und Instabilität, (c) Einmischung der Regierung in die Wirtschaft, (d) höhere Inflationsraten, (e) weniger oder anders geregelte Wertpapiermärkte, (f) unerwartet auftretende Marktvolatilität, (g) Anlage- und Kapitalausfuhrbeschränkungen.**

Angesichts des möglichen Einsatzes von Wertpapierinstrumenten und -instrumenten und Geldmarktinstrumenten mit dem Ziel einer guten Portfolioverwaltung, können die Anleger höheren Risiken ausgesetzt sein und es besteht keine Garantie dafür, dass das damit angestrebte Ziel erreicht wird. Weitere Einzelheiten zu den mit Anlagetechniken und -instrumenten verbundenen Risiken finden Sie unter «Risiken beim Einsatz von Derivaten».

## **Anlageziele und -politik**

Das Anlageziel des Teilfonds ist eine mittel- bis langfristige Wertsteigerung durch Bildung eines diversifiziertes Portfolio aus Aktien oder aktiengebundenen Instrumenten insbesondere von Unternehmen, die in China aktiv sind oder deren Geschäftstätigkeit vor allem von China aus stattfindet.

Der Teilfonds investiert, wie sein Name «New China Fund» hervorhebt, vor allem in Aktien von in China börsennotierter Unternehmen, wobei der Schwerpunkt auf solchen Unternehmen und Sektoren liegt, die vom Strukturwandel der chinesischen Wirtschaft profitieren dürften. Thematisch umfasst «Strukturwandel» insbesondere die folgenden Trends: (1) den zu erwarteten Übergang Chinas von einem export- und investitionsgetriebenem Wachstum zu einem inlandsnachfrage- und konsumgetragenen Wachstum; (2) die Neubewertung des Renminbi; (3) die Öffnung des geschlossenen Kapitalkontos Chinas; (4) die Deregulierung und die zunehmende Entwicklung des Finanzdienstleistungssektors in China; (5) die Entstehung einer vermögenden Mittelklasse in China, welche westliche Verbrauchergewohnheiten annimmt; (6) die Umstellung/Neuaustrichtung auf ein nachhaltiges Management von Ressourcen, Naturschutz und sauberen Energien; (7) die Entstehung neuer Dienstleistungssektoren gemäß den demographischen Erfordernissen einer alternden Bevölkerung und die Bereitstellung einer besseren medizinischen Versorgung; (8) die wachsende Urbanisierung und den dadurch erforderlichen Bau großer Wohnsiedlungen und Infrastrukturen; (9) Rechtsreformen, die den Landwirten Anspruch auf ihr Land zugestehen und ihnen somit größere wirtschaftliche Macht verleihen.

Die Anlageentscheidungen des Teilfonds basieren auf unabhängigem Research, das sowohl fundamentale und technische Aspekte als auch Bewertungsaspekte analysiert. Von zentraler Bedeutung für die Anlagephilosophie ist ein sektoraler Ansatz bei der Allokation der Vermögenswerte, welcher zuweilen zu einer signifikanten Abweichung des Portfolios von der Zusammensetzung der Referenzindizes führen kann. Sektoren, die sich beispielsweise an einem zyklischen Tiefpunkt befinden, könnten in Erwartung einer Erholung bei der Allokation der Vermögenswerte hoch gewichtet werden. Nichtsdestotrotz verfolgt der Teilfonds stets nach dem Prinzip der umsichtigen Risikodiversifizierung und investiert in eine Anzahl an Sektoren, die nicht miteinander korrelieren.

Ziel des Teilfonds ist insbesondere die Anlage in solche Unternehmen, deren Geschäft in der Volksrepublik China (einschließlich der Republik China, d. h. Taiwan), Hongkong und Singapur angesiedelt ist. Der Teilfonds kann jedoch ebenfalls in nicht-chinesische Unternehmen der Region investieren, die die Nachfrage aus China bedienen (wie etwa mit wertvollen Ressourcen ausgestattete Unternehmen und Rohstoffhersteller/-exporteure), oder in Unternehmen, bei denen ein beträchtlicher Teil ihrer Geschäftstätigkeit aus China stammt. Asiatische Unternehmen, die vom wachsenden regionalen Wohlstandseffekt durch Chinas wirtschaftlichen Aufstieg profitieren, wie etwa Bauträger in Singapur, Indonesien und Thailand oder Unternehmen aus dem regionalen Tourismussektors, sind ebenfalls Teil des Anlageuniversums.

Die Wertpapiere, vor allem Aktien, in die der Teilfonds investiert, notieren hauptsächlich an den Börsen Asiens, Europas und den USA. In begrenztem Umfang kommen als Investition aber auch an anderen außerbörslichen Märkten gehandelte Wertpapiere in Frage, sofern diese Märkte als geregelte Märkte gelten, eine regelmäßige Funktionsweise aufweisen, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Die Fundamental- und die Bewertungsanalyse findet bei allen Unternehmen im Anlageuniversum Anwendung. Diese Methode berücksichtigt nicht nur mikro- und makroökonomische Faktoren, sondern auch quantitative und qualitative Variablen. Jede Wertpapieranlage ist automatisch auf 10% des Teilfondsvermögens beschränkt. Gemäß den geltenden Vorschriften darf der Gesamtwert der Aktiva des Teilfonds bei Unternehmen, auf die jeweils mehr als 5% der Aktiva des Teilfonds entfallen, nicht mehr als 40% des Gesamtvermögens des Teilfonds betragen. Außerdem darf der Fonds nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in anderen Investmentfonds (OGAW und/oder andere OGA) gemäß Artikel 13(1)(A)(h) des Verkaufsprospekts des Fonds anlegen.

Die Anlage erfolgt in Form von Aktien, ADR (*American Depository Receipts*), GDR (*Global Depository Receipts*), Wandelanleihen, mit Aktien verbundenen Wertpapieren, Zeichnungsscheinen, Partizipationsscheinen sowie Kaufoptionen auf Aktien. Zu den Titeln, in die der Fonds investieren darf, gehören ebenfalls in Shanghai und Shenzhen notierte chinesische B-Aktien sowie alle in Hong Kong notierten *Red Chips* und H-Aktien. Der Teilfonds wird jedoch nicht in die chinesischen A-Aktien investieren, die an den Börsen von Shanghai und Shenzhen gehandelt werden, bis die entsprechende steuerliche Behandlung der erzielten Wertzuwächse des von ausländischen Anlegern registrierten Kapitals sowie alle sonstigen Vorschriften vollständig geklärt und als mit den Anlagezielen und den für den Teilfonds geltenden Bestimmungen vollständig vereinbar zu betrachten sind. Zur Absicherung oder effizienten Verwaltung des Portfolios können die folgenden Instrumente verwendet werden (Terminkontrakte auf Indizes, Devisenterminkontrakte oder sonstige derivative Instrumente). Außerdem darf der Fonds innerhalb der in Abschnitt II «Allgemeine Bestimmungen» unter Kapitel 13 «Anlagebeschränkungen» festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente für übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Indizes, Devisen oder Geldmarktsätze zur Absicherung und/oder zur effizienten Verwaltung des Portfolios verwenden.

Ziel des Teilfonds ist es, den Hauptteil seiner Nettovermögenswerte in Aktien anzulegen. Unter gewissen Umständen kann der Verwalter die Barposition/Liquidität des Portfolios auf bis zu 50% der Nettovermögenswerte des Teilfonds erhöhen.

**Optionen auf Wertpapiere/Indizes:** Eine Option auf Wertpapiere oder Indizes verleiht dem Käufer oder «Inhaber» das Recht, aber nicht die Pflicht, eine bestimmte Menge des zugrundeliegenden Wertes zu einem festgelegten Preis und zu einem ebenfalls festgelegten Fälligkeitstermin zu kaufen (im Falle einer Kaufoption) bzw. zu verkaufen (im Falle einer Verkaufsoption). Der Inhaber zahlt eine Provision für die Option, den «Optionspreis», kann jedoch nicht mehr als diesen Betrag zusätzlich der dazugehörigen Transaktionskosten verlieren. Im Gegensatz zu einem Terminkontrakt erlegt eine Option nur dem Verkäufer, dem «Stillhalter», eine Verpflichtung auf. Nach Ausübung der Option durch den Inhaber ist der Stillhalter verpflichtet, die Transaktion zu erfüllen, indem er das zugrundeliegende Wertpapier oder den auf den Wert des zugrundeliegenden Gegenstandes basierenden Barpreis liefert. Eine Option wird für den Inhaber wertlos, wenn sie bei Fälligkeit nicht ausgeübt wird. Derartige Optionen können offiziell an einer Wertpapierbörse oder im Freiverkehr mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind, gehandelt werden. Beim freihändigen Kauf einer Option unterliegt der Inhaber dem Risiko eines Konkurses des Stillhalters und aus diesem Grund kann der Kauf einer solchen Option die Stellung einer Garantie in Form einer Sicherungseinlage erfordern.

**Futures:** Ein Future (Terminkontrakt) ist eine bilaterale Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge von Finanzierungsinstrumenten (z. B. eines Indexes) zu einem in der Zukunft liegenden Termin und einem festgesetzten Preis. Gemäß seinen Bedingungen enthält ein Terminkontrakt ein bestimmtes Fälligkeitsdatum, an dem der Indexwert vom Verkäufer geliefert und vom Käufer gekauft werden muss. Der Kauf oder Verkauf eines Terminkontrakts unterscheidet sich vom Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers oder eines anderen Finanzierungsinstruments dadurch, dass anfänglich kein Anfangskaufpreis bezahlt wird. Stattdessen wird ein variabler Barbetrag, der jedoch nicht höher als der Vertragswert sein kann, bei einem Makler als Ersteinschuss («initial margin») hinterlegt. Die

Folgezahlungen des Maklers oder an den Makler erfolgen täglich in Abhängigkeit von der Schwankung, z. B. des Indexes. Die Verwendung von Terminkontrakten anstelle einer Investition in die Basiswerte hat den Vorteil, dass geringere Transaktionskosten anfallen.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass der Teilfonds die festgelegten Anlageziele erreicht und die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblichen Schwankungen unterliegen.

### **Risiken beim Einsatz von Derivaten**

Während der vorsichtige Einsatz von Derivaten vorteilhaft sein kann, beinhalten Derivate auch verschiedene Risiken, die in bestimmten Fällen größer als die mit traditionelleren Anlagen verbundenen Risiken sind. Dazu gehören: das Marktrisiko, das mit jeder Anlage verbunden ist, das Verwaltungsrisiko, da der Einsatz von Derivaten ein Verständnis nicht nur des Basiswerts, sondern auch des Derivats selbst erfordert, das Kreditrisiko, das aus der Nichteinhaltung der Bedingungen des Derivatkontrakts durch den Kontrahenten entsteht.

Das Kreditrisiko für Derivate, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, ist generell geringer als bei freihändig gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die Emittent oder Kontrahent für die im Freiverkehr gehandelten Derivate ist, eine Ausübungsgarantie gibt. Diese Garantie wird über die geforderte Sicherheitseinlage gegeben, um das Kreditrisiko insgesamt zu reduzieren. Für die freihändig gehandelten Derivate besteht keine solche Clearingstelle. Infolgedessen muss das Rating jedes Kontrahenten analysiert werden, um sein potenzielles Kreditrisiko zu bewerten.

Das Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes Instrument schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist, und es unter Umständen nicht möglich ist, zu einem günstigen Preis eine Transaktion abzuschließen oder eine Position glattzustellen.

Zu den weiteren mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken gehören das Bewertungsrisiko oder die Unmöglichkeit, Derivate hundertprozentig mit den Basiswerten oder Indizes in Beziehung zu setzen. Eine schlechte Bewertung kann zur Forderung zusätzlicher Einlagen als Einschuss und damit zu Verlusten für den Teilfonds führen.

### **Portfolioverwaltung und Anlageberatung**

UBS Third Party Management Company S.A. mit Sitz in 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg wurde zur Vermögensverwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt und zeichnet somit für die Verwaltung der Vermögenswerte dieses Teilfonds verantwortlich.

UBS Third Party Management Company S.A. hat FiNet Asset Management AG mit Sitz in Rudolf-Breitscheid-Str. 1-11, 35037 Marburg, Deutschland mit der Verwaltung der Vermögenswerte dieses Teilfonds betraut. FiNet Asset Management AG ist eine 2007 von FiNet Financial Services Network AG, Marburg, Deutschland, gegründete Aktiengesellschaft deutschen Rechts. FiNet Asset Management ist eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassene Gesellschaft, die berechtigt ist, im Auftrag privater und institutioneller Kunden Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienste zu erbringen.

Die von FiNet Asset Management AG erhobene jährliche Verwaltungsgebühr beläuft sich auf 1,00% p. a. für die Aktienklassen A1, B1 und C1 und auf 0,60% p. a. für die Aktienklassen A2, B2 und C2 und wird auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswertes des Teilfonds im jeweiligen Monat berechnet.

Arcane Capital Advisors Pte Ltd («Arcane»), eine Gesellschaft mit Sitz in 151 Chin Swee Road #06-01, Singapore 169876, wurde mit der Anlageberatung für die Vermögenswerte dieses Teilfonds betraut. Das Unternehmen wurde 2005 als private Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und ist unter der Nummer 200508721E bei der «Accounting and Corporate Regulatory Authority» in Singapur eingetragen. Ferner ist Arcane bei der «Monetary Authority» in Singapur für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Anlageberatung, Research und Verwaltung mit dem Status «exemption» eingetragen, d. h. dass Arcane keine Lizenz benötigt, um die oben genannten Tätigkeiten durchzuführen, sofern das Unternehmen seine Dienstleistungen nur einer beschränkten Zahl zugelassener Anleger zur Verfügung stellt. Arcane ist zuständig für das Tracking des Teilfondsportfolios und spricht aufgrund seiner Researcherfahrung in Bezug auf asiatische Aktien dem Fondsverwalter gegenüber Empfehlungen aus. Das Trackingverfahren umfasst eine detaillierte Analyse der finanziellen Stabilität eines jeden Unternehmens. Zur Auswahl der Unternehmen gehört ebenfalls ein sorgfältiges Due-Diligence-Verfahren.

Die von Arcane erhobene jährliche Anlageberatungsgebühr beläuft sich auf 0,70% p. a. für die Aktienklassen A1, B1 und C1 und auf 0,60% p. a. für die Aktienklassen A2, B2 und C2 und wird auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswertes des Teilfonds im jeweiligen Monat berechnet.

Neben der jeweiligen Gebühr erhalten der Vermögensverwalter und der Anlageberater gegebenenfalls eine Erfolgsbeteiligung (zu Lasten des Teilfonds), die zwischen den beiden Parteien aufzuteilen ist.

Die Erfolgsbeteiligung wird zu jedem Bewertungstag berechnet und kristallisiert. Die sich daraus ergebenden Beträge werden jeweils zum Ende eines Monats gezahlt. Die Erfolgsbeteiligung beträgt 10% des Wertzuwachses des NIW für alle Aktienklassen. Der Wertzuwachs wird durch Vergleich des NIW's (nach Abzug der Verwaltungsgebühr, der Beratungsgebühr und der laufenden Kosten, jedoch vor Rückstellung der Erfolgsbeteiligung) mit dem «High Water Mark» ermittelt. Die «High Water Mark» entspricht dem höchsten NIW (nach Erfolgsbeteiligung), der jemals als einem vergangenen Bewertungstag erreicht wurde, unter Berücksichtigung der erhaltenen Beträge für Zeichnungen und der Verbindlichkeiten für Rücknahmen von Aktien der Aktienklasse. Das High-Water-Mark-Prinzip gewährleistet, dass bei einem Verlus keine Erfolgsbeteiligung gezahlt wird, solange der Verlust nicht wieder ausgeglichen ist.

## **Vertrieb**

UBS Third Party Management Company S.A. hat FiNet Asset Management AG mit Sitz in der Rudolf-Breitscheid-Str. 1-11, 35037 Marburg, Deutschland, mit dem Vertrieb der Aktien des Teilfonds in Deutschland beauftragt. FiNet Asset Management AG ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für den öffentlichen Vertrieb der Aktien des Teilfonds in Deutschland zugelassen.

## **Beteiligung am LUXEMBOURG SELECTION FUND – New China Fund**

### **Allgemeine Informationen**

- Referenzwährung: EUR. Die Währung, in der der Inventarwert der Aktien des Teilfonds berechnet wird. Die Anlagen werden in den Währungen getätigt, die der Performance des Teilfonds am besten angemessen sind.
- Verwaltungsgebühren: Die Zentralverwaltung ist befugt, jährliche Gebühren für die Ausübung ihrer Funktionen in Höhe von bis zu 0,07% (mindestens 30.000 EUR) des durchschnittlichen Nettovermögenswertes des Teilfonds zu erheben.
- Depotbankgebühren: Die Depotbank ist befugt, jährliche Gebühren für die Ausübung ihrer Funktionen in Höhe von bis zu 0,07% (mindestens 30.000 EUR) des durchschnittlichen Nettovermögenswertes des Teilfonds zu erheben.
- Aktienklassen:
  - Aktienklasse A1 (Euro): Aktienklasse, die Privatanlegern vorbehalten ist.
  - Aktienklasse A2 (Euro): Aktienklasse, die institutionellen Anlegern (gemäss den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen bzw. Vorschriften) vorbehalten ist, die einen Mindestanlagebetrag von 100.000 EUR (hunderttausend Euro) zeichnen.
  - Aktienklasse B1 (Schweizer Franken): Aktienklasse, die Privatanlegern vorbehalten ist.
  - Aktienklasse B2 (Schweizer Franken): Aktienklasse, die institutionellen Anlegern (gemäss den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen bzw. Vorschriften) vorbehalten ist, die einen Mindestanlagebetrag von 100.000 CHF (hunderttausend Schweizer Franken) zeichnen.
  - Aktienklasse C1 (US-Dollar): Aktienklasse, die Privatanlegern vorbehalten ist.
  - Aktienklasse C2 (US-Dollar): Aktienklasse, die institutionellen Anlegern (gemäss den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen bzw. Vorschriften) vorbehalten ist, die einen Mindestanlagebetrag von 100.000 USD (hunderttausend US-Dollar) zeichnen.

Die Mindestzeichnungsbeträge sind für die Aktienklassen A2, B2 und C2 gelten allein für die Erstzeichnung eines jeden Anlegers und nicht für Folgezeichnungen. Institutionelle Anleger können ihre Aktien der Klassen A1, B1 und C1 in Aktien der Klassen A2, B2 und C2 umtauschen.

- Ausschüttungspolitik: Die Aktienklassen dieses Teilfonds sind thesaurierend.
- Bewertungstag: Der Nettoinventarwert der einzelnen Aktienklassen wird an jedem Werktag bestimmt. Die Aktien werden grundsätzlich in Form von Namensaktien ohne Ausstellung von Aktienzertifikaten ausgegeben.

## **Zeichnungen**

- Die Zeichnung der Aktien ist an jedem Werktag vor einem Bewertungstag zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert möglich.
- Die Erstzeichnungsfrist erstreckt sich vom 25.10.2010 bis zum 19.11.2010. Zahlungstichtag ist der 23.11.2010.
- Der Erstzeichnungsbetrag je Aktie beträgt 100,- EUR, 100,- CHF bzw. 100,- USD für die Aktienklassen A1, B1 und C1 sowie 1.000,- EUR, 1.000,- CHF bzw. 1.000,- USD für die Aktienklassen A2, B2 und C2.
- Zeichnungsgebühr: höchstens 5% des Nettoinventarwerts.

## **Rücknahmen**

- Die Rücknahme der Aktien des Teilfonds ist an jedem Werktag vor einem Bewertungstag zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert möglich.
- Rücknahmegebühr: keine

## **Umtausch**

- Umtauschgebühr: keine

## **Performance in der Vergangenheit**

- Die Performance dieses Teilfonds wird in einem Stufendiagramm dargestellt, das im vereinfachten Verkaufsprospekt veröffentlicht wird.

## **Umschichtungshäufigkeit des Portfolios**

- Die Umschichtungshäufigkeit des Portfolios wird im vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben. Sie wird ein Jahr nach Auflegung des Teilfonds gemäß nachstehender Formel berechnet:  
Umschichtungshäufigkeit des Portfolios =  $[(\text{Summe 1} - \text{Summe 2})/M] * 100$

wobei

Summe 1 = Summe der Wertpapiertransaktionen im Berichtszeitraum = X+Y

wobei X = Wertpapierkäufe und Y = Wertpapierverkäufe ist

Summe 2 = Summe der Transaktionen von Aktien des Teilfonds während des Berichtszeitraums = S+T

wobei S = Zeichnungen und T = Rücknahmen von Aktien des Teilfonds ist

M = Monatsdurchschnitt des Vermögens des Teilfonds

## **Total Expense Ratio («TER», Gesamtkostenquote)**

- Die TER, die dem Verhältnis zwischen dem Bruttobetrag der Kosten des Teilfonds und dem Durchschnitt seines Nettovermögens entspricht, erscheint im vereinfachten Prospekt und beinhaltet folgende Kosten: die Provision der Depotbank, der Zentralverwaltung und des Verwalters, die Zeichnungssteuer («Taxe d'abonnement»), die Kosten für Erstellung und Druck des Verkaufsprospekts, die Notarkosten, die Einführungskosten bei den Luxemburger und/oder ausländischen Verwaltungs- und Börsenaufsichtsbehörden, die Druckkosten für Zertifikate und alle anderen mit der Gründung, Förderung und Auflegung des Teilfonds verbundenen Kosten. Die TER wird ein Jahr nach Auflegung des Teilfonds im vereinfachten Verkaufsprospekt veröffentlicht.

## SEKTION II: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

---

### Verwaltung

---

<b>Geschäftssitz</b>	33A avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg
<b>Verwaltungsrat</b>	
<b>Vorsitzender</b>	Ralf Schröter Managing Director UBS (Luxembourg) S.A.
<b>Mitglieder des Verwaltungsrats</b>	Alain Hondequin Executive Director UBS (Luxembourg) S.A.  Alicia Zemanek Executive Director UBS (Luxembourg) S.A.
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	UBS Third Party Management Company S.A. 33A avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg
<b>Day-to-Day-Manager</b>	Christophe Hilbert Associate Director UBS Fund Services (Luxembourg) S.A.  Olivier Humbert Associate Director UBS Fund Services (Luxembourg) S.A.
<b>Portfolioverwalter und Anlageberater</b>	Die Namen der Portfolioverwalter und Anlageberater sind für die einzelnen Teilfonds in Teil I aufgeführt.
<b>Depotbank und Hauptzahlstelle</b>	UBS (Luxembourg) S.A. 33A avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg
<b>Zentralverwaltung</b>	UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. 33A avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	Ernst & Young S.A. 7, Parc d'Activité Syrdall L-5365 Luxemburg

---

## **1. DER FONDS STRUKTUR**

---

LUXEMBOURG SELECTION FUND ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) mit mehreren Teilfonds, die gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und deren Abänderungen gegründet wurde. Der Fonds unterliegt insbesondere den Bestimmungen von Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002, der für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Definitionen der Richtlinien des Rates der EG 85/611/EWG, 2001/107/EG und 2001/108/EG gilt.

LUXEMBOURG SELECTION FUND ist durch eine Teilfonds-Struktur gekennzeichnet, die in mehrere getrennte Vermögensbestände, die sogenannten «Teilfonds» aufgeteilt ist, innerhalb derer verschiedene Aktienklassen ausgegeben werden können. Die Vermögen der verschiedenen Klassen eines Teilfonds werden gemeinsam gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds angelegt, wobei allerdings individuell für jede Klasse eine spezifische Kostenstruktur, spezifische Mindestanlagebeträge, eine spezifische Vertriebspolitik, eine spezifische Bezugswährung, eine besondere Deckung oder sonstige Besonderheiten zum Tragen kommen können.

Die Gesamtheit des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds stellt das Gesamtnettovermögen des Fonds dar, das immer dem Gesellschaftskapital des Fonds entspricht und aus voll eingezahlten Inhaberaktien (den «Aktien») besteht.

Bei den Hauptversammlungen haben die Aktionäre eine Stimme pro gehaltene Aktie, ungeachtet der Wertunterschiede der Aktien der entsprechenden Teilfonds. Die Aktien eines bestimmten Teilfonds verleihen bei Abstimmungen auf den Versammlungen des jeweiligen Teilfonds das Stimmrecht von einer Stimme pro gehaltenen Aktie. Die mit den Aktien verbundenen Rechte sind im Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und seinen Änderungsgesetzen aufgeführt, sofern das Luxemburger Gesetz vom 20. Dezember 2002 nicht davon abweicht.

Der Fonds stellt eine einzige juristische Person dar. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Teilfonds als separate Einheit behandelt, die eine getrennte Vermögensmasse mit eigenen Zielen darstellt und durch eine oder mehrere getrennte Aktienklassen repräsentiert wird. Gegenüber Dritten und vor allem gegenüber den Gläubigern des Fonds haftet im Übrigen jeder Teilfonds allein für die auf ihn entfallenden Verpflichtungen.

Die Laufzeit und das Nettovermögen des Fonds sind nicht beschränkt.

UBS Third Party Management Company S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg und Luxemburger Handelsregisternummer Luxemburg B.45 991, die den Bestimmungen von Kapitel 13 des vorgenannten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt und die als Verwaltungsgesellschaft des Fonds («Verwaltungsgesellschaft») benannt wurde.

Derzeitige Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft: André Valente, Präsident, Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich, Court Tylour, Director, UBS AG, Basel und Zürich, Gilbert Schintgen, Executive Director, UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. und Aloyse Hemmen, Executive Director, UBS Fund Services (Luxembourg) S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft, ursprünglich Schroeder Muenchmeyer Hengst Investment Luxembourg S.A., wurde am 23. Dezember 1993 in Luxemburg in Form einer «société anonyme» (Aktiengesellschaft) auf unbegrenzte Zeit gegründet. Seit dem 27. Januar 2006 lautet die Firmenbezeichnung der Verwaltungsgesellschaft «UBS Third Party Management Company S.A.» und ihr Gesellschaftskapital ist auf 1.750.000,00 CHF gestiegen.

Gemäss dem zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft auf unbegrenzte Zeit abgeschlossene Dienstleistungsvertrag vom 2. Mai 2006 mit dem Titel «Management Company Services Agreement» (der «Vertrag») hat der Fonds die Verwaltungsgesellschaft für die nachstehend aufgeführten speziellen Aufgabenbereiche bestellt.

Gemäss den Bestimmungen des Vertrags zeichnet die Verwaltungsgesellschaft für das Management, die Verwaltung und die Ausschüttung des Fondsvermögens verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, unter ihrer Aufsicht und auf ihre Verantwortung diese Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Bei Änderungen oder Benennung zusätzlicher Dritter erstellt der Fonds eine aktualisierte Fassung seines Prospekts.

---

## **RECHTLICHE ASPEKTE**

---

LUXEMBOURG SELECTION FUND wurde am 9. Oktober 2003 als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) gemäß Luxemburger Gesetz in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet, die den Status einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 hat. Der Fonds ist unter der Nummer B 96.268 im Handelsregister des

Großherzogtums Luxemburg eingetragen.

Nach einer außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre am 17. März 2004 wurde die Satzung dahingehend geändert, dass der Fonds nun Teil I des Gesetzes vom 20.12.02 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegt. Die Satzung des Fonds wurde im offiziellen Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, dem «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» (im folgenden «Mémorial»), vom 29. Oktober 2003 und zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht und zusammen mit dem Gründungsbericht («Notice légale») in Bezug auf die Ausgabe der Aktien des Fonds beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts von und zu Luxemburg hinterlegt. Jede Änderung ist im «Mémorial» zu veröffentlichen. Nach Genehmigung durch die Hauptversammlung werden die Änderungen für alle Aktionäre rechtsverbindlich.

Die Finanzausweise des Fonds werden von Ernst & Young S.A. geprüft. Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. April eines jeden Jahres. Die Jahreshauptversammlung wird jedes Jahr am 31. Juli um 11.00 Uhr am Sitz des Fonds oder an einem anderen in der Einladung zur Hauptversammlung angegebenen Ort abgehalten. Falls der 31. Juli ein Feiertag sein sollte, findet die Jahreshauptversammlung am darauffolgenden Werktag statt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit neue Teilfonds und/oder andere Aktienklassen aufzulegen, deren Anlagepolitik bzw. Besonderheiten und Ausgabemodalitäten zu gegebener Zeit durch Aktualisierung dieses Verkaufsprospekts bekannt gegeben werden. Gemäß den Bestimmungen unter Punkt «Auflösung und Zusammenlegung des Fonds und seiner Teilfonds» behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, bestimmte Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen.

Schwankungen des Fondskapitals können ohne andere Gegenpartei oder Konsultation auftreten und ohne dass eine Veröffentlichung oder Eintragung ins Handelsregister erforderlich wäre. Das erforderliche Mindestkapital beträgt 1.250.000,- EUR. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung des Fonds in die offizielle Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen erreicht sein.

---

## **2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK**

---

Das Ziel des Fonds besteht darin, den Anlegern die Möglichkeit zu bieten, in alle Arten von Wertpapieren über professionell verwaltete Teilfonds zu investieren, die jeder ein eigenes Anlageziel haben und eine eigene Anlagepolitik verfolgen, die im Einzelnen in Teil I beschrieben sind, um eine optimale Wertsteigerung des Kapitals zu erreichen, wobei gleichzeitig darauf geachtet wird, die Sicherheit des Kapitals und die Liquidität des Portfolios zu gewährleisten.

Der Fonds setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das es ihm erlaubt, jederzeit das mit den Positionen verbundene Risiko und deren Beitrag zum generellen Risikoprofil des Portfolios jedes einzelnen Teilfonds zu messen. Außerdem wendet er ein Verfahren an, das es ihm erlaubt, den Wert von freihändig gehandelten derivativen Finanzierungsinstrumenten genau und unabhängig zu ermitteln.

Der Fonds achtet darauf, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Nettogesamtwert seines Portfolios nicht übersteigt. Diese Risiken werden unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, der voraussichtlichen Marktentwicklung und der für die Veräußerung der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt.

---

## **3. BETEILIGUNG AM LUXEMBOURG SELECTION FUND**

---

### **Nettoinventarwert**

---

Sofern in Teil I nichts anderes beschrieben ist, wird der Nettoinventarwert pro Aktie jedes Teilfonds an jedem Werktag (im folgenden «Bewertungstag») von der Zentralverwaltung bestimmt.

In diesem Zusammenhang ist unter «Werktag» jeder übliche luxemburger Bankarbeitstag (d. h. alle Tage, an denen die Banken während der normalen Geschäftszeiten geöffnet sind) mit Ausnahme einiger nicht gesetzlicher Ruhetage in Luxemburg zu verstehen sowie Tage, an denen die wichtigsten Börsen, an denen der Teilfonds notiert ist, geschlossen sind und/oder 50% oder mehr der Anteile des Teilfonds nicht angemessen bewertet werden können.

Unter nicht gesetzlichen Ruhetagen sind Tage zu verstehen, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds entspricht der Summe der Aktiva dieses Teilfonds abzüglich seiner Passiva. Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird in der Währung des jeweiligen Teilfonds wie im Einzelnen in Teil I angegeben ausgedrückt und an jedem Bewertungstag bestimmt, indem das Nettogesamtwertmögen des Teilfonds durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Aktien geteilt wird. Der Nettoinventarwert pro Aktie jedes Teilfonds wird anhand des letzten bekannten Kurses (d. h. des Schlusskurses oder, wenn dieser Kurs für den Verwaltungsrat keinen vernünftigen Marktwert widerspiegelt, des letzten zum Zeitpunkt der Bewertung bekannten Kurses) an jedem Werktag

bestimmt, sofern in Teil I nichts anderes angegeben ist.

Falls es sich um Teilfonds handelt, für die verschiedene Aktienklassen ausgegeben wurden, wird der Nettoinventarwert pro Aktie für jede Aktienklasse bestimmt. Zu diesem Zweck wird der der entsprechenden Aktienklasse zuzurechnende Nettoinventarwert des Teilfonds durch die Gesamtzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt.

Die bei der Emission einer Aktienklasse eingenommenen Erlöse werden in den Büchern des Fonds dem jeweiligen Teilfonds zugeteilt, insofern als, wenn in diesem Teilfonds mehrere Aktienklassen in Umlauf sind, der entsprechende Betrag den Anteil am Nettovermögen dieses Teilfonds, der der auszugebenden Aktienklasse zuzurechnen ist, erhöht.

Wenn Aktiv- oder Passivposten des Fonds nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, werden diese Posten im Verhältnis zum Anteil der entsprechenden Aktienklassen am Nettoinventar oder auf eine vom Verwaltungsrat guten Glaubens festgesetzte Art und Weise allen Teilfonds zugerechnet.

Das Nettogesamtvermögen des Fonds wird in CHF ausgedrückt und entspricht der Differenz zwischen der Summe der Aktiva und der Summe der Passiva des Fonds. Für diese Berechnung wird das Nettovermögen jedes Teilfonds, wenn es nicht auf CHF lautet, in CHF umgerechnet und den anderen hinzugerechnet.

Unbeschadet der Bestimmungen der einzelnen Teilfonds wird das Vermögen eines Teilfonds wie folgt bewertet:

(a) Auf der Basis des Nettokaufpreises und unter Berechnung der Rendite in konstanten Werten wird der Wert von Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr permanent an den Rückkaufpreis dieser Instrumente angepasst. Im Falle einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen wird die Bewertungsbasis so angepasst, dass sie die neuen Marktsätze widerspiegelt.

(b) Forderungstitel mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr und die anderen Wertpapiere werden, wenn sie an einer offiziellen Börse notiert sind, zum letzten bekannten Kurs bewertet. Wenn ein Wertpapier an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte bekannte Kurs auf dem Hauptmarkt dieses Werts ausschlaggebend.

(c) Forderungstitel mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr und die anderen Wertpapiere werden, wenn sie nicht an einer offiziellen Börse notiert sind, aber an einem geregelten Markt, der anerkannt, der Öffentlichkeit zugänglich und regelmäßig tätig ist, gehandelt werden, zum letzten an diesem Markt bekannten Kurs bewertet.

(d) Termineinlagen, deren ursprüngliche Laufzeit 30 Tage überschreitet, können nach ihrem Renditesatz bewertet werden, sofern aus dem zwischen dem Kreditinstitut, das die Termineinlagen hält, und dem Fonds geschlossenen Vertrag klar hervorgeht, dass diese Termineinlagen jederzeit aufgelöst werden können und dass bei der Rückzahlung ihr Barwert dieser Rendite entspricht.

(e) Der Wert sämtlicher Barbestände oder Depositengelder, sämtlicher Sichtwechsel und fälligen Konten, Vorauszahlungen, aufgelaufenen und fälligen, aber noch nicht ausgezahlten Dividenden und Zinsen errechnet sich anhand des Nennwerts dieser Aktiva. Sollte es sich jedoch als unwahrscheinlich herausstellen, dass dieser Wert voll realisiert werden kann, kann der Verwaltungsrat den Wert dieser Aktiva durch Abzug eines bestimmten Betrages, der ihm angemessen erscheint, um den realen Wert dieser Aktiva widerzuspiegeln, ermitteln.

(f) Der Wert von Swaps wird nach einem Verfahren ermittelt, das auf dem aktualisierten Nettowert der zukünftigen Liquidität basiert, der vom Verwaltungsrat anerkannt und vom Wirtschaftsprüfer des Fonds kontrolliert wird.

(g) Die Aktien von nach Richtlinie 85/611/EWG anerkannten OGAW und/oder anderen diesen gleichgestellten OGA werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.

(h) Wertpapiere und andere Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds lauten und die nicht gegen Wechselkursrisiken abgesichert sind, werden auf der Basis des am Schlusstag geltenden durchschnittlichen Wechselkurses, der von externen Anbietern übernommen wird, bewertet.

(i) Börsennotierte Wertpapiere und andere börsennotierte Anlagen werden zum letzten bekannten Kurs bewertet. Falls ein Wertpapier oder eine Anlage an mehreren Börsen notiert ist, wird der letzte bekannte Kurs der Börse verwendet, die den Hauptmarkt dafür darstellt.

Für den Fall, dass die Wertpapiere und anderen Anlagen an einer Börse mit geringem Volumen gehandelt werden, aber zwischen den Market-Makers auf einem Sekundärmarkt unter Verwendung von marktkonformen Preisfestsetzungsverfahren gehandelt werden, kann der Fonds die Preise des Sekundärmarktes als Bewertungsgrundlage für die Titel und Anlagen verwenden. Wertpapiere und andere Anlagen, die nicht börsennotiert sind, aber auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, der Öffentlichkeit zugänglich und regelmäßig tätig ist, gehandelt werden, werden zum letzten bekannten Kurs dieses Marktes bewertet.

Wenn die bekannten Kurse nicht marktkonform sind, werden die betreffenden Wertpapiere ebenso wie die anderen gesetzlich dafür in Frage kommenden Wertpapiere zu ihrem Verkehrswert bewertet, den der Verwaltungsrat in gutem Glauben anhand des wahrscheinlich erzielbaren Veräußerungswertes schätzt.

Der Fonds ist berechtigt, vorübergehend andere für die Vermögenswerte eines Teilfonds angemessene Bewertungsprinzipien anzuwenden, wenn sich die oben aufgeführten Bewertungskriterien aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder Ereignisse als nicht praktikabel oder unpassend erweisen.

### **Ausgabe und Umtausch der Aktien**

---

Sofern in Teil I nichts anderes angegeben ist, ist der Verwaltungsrat unbeschränkt berechtigt, Aktien aller Teilfonds zu vertreiben und auszugeben. Der Verwaltungsrat ist darüber hinaus berechtigt, einen Mindestbetrag für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien sowie eine Mindesteinlage für jeden Teilfonds festzulegen.

Zeichnungen können für einen Betrag oder eine Anzahl von Aktien getätigt werden, für den Umtausch und die Rücknahme von Aktien gilt sinngemäß dasselbe. Die Mindestbeträge für die Erstzeichnung, nachfolgende Zeichnungen sowie die Teilnahme sind gegebenenfalls für jeden Teilfonds in Teil I aufgeführt.

Die Aktien werden im Prinzip in Form von unverbrieften Inhaberaktien ausgegeben. Es besteht die Möglichkeit, Bruchteile von Aktien bis auf drei Dezimalstellen auszugeben. Auf Verlangen und nach Zahlung aller anfallenden Gebühren durch den Aktionär können Zertifikate ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Aktienzertifikate in einer Stückelung von 1 oder mehreren Aktien auszugeben. Bruchteile von Aktien werden jedoch nicht in Form von Aktienzertifikaten ausgegeben. Diese Aktienbruchteile verleihen kein Stimmrecht, berechtigen jedoch zur anteiligen Teilhabe am Nettovermögen des Fonds hinsichtlich der Nettoerlöse aus der Auflösung eines Fonds.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat der für den Fonds tätigen Verwaltungsgesellschaft (nachstehend «Verwaltungsrat») befugt ist, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die unter der Bezeichnung «Market Timing» bekannte Methode im Zusammenhang mit den Anlagen im Fonds zu vermeiden.

Der Verwaltungsrat versichert sich zudem, dass die für jeden Antrag auf Zeichnung, Umtausch und Rückkauf von Aktien geltende «Cut-off-time» streng eingehalten wird, und ist folglich befugt, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen die als «Late Trading» bezeichnete Handelsmethode abzusichern.

Werden Vertriebsstellen eingesetzt, versichert sich der Verwaltungsrat vorab, dass die besagte «Cut-off-time» von dieser/n Vertriebsstelle(n) ordnungsgemäß eingehalten wird.

Der Verwaltungsrat ist befugt, bei Zweifeln oder nach Bekanntwerden des Einsatzes solcher Praktiken jeden Zeichnungs- und Umtauschantrag abzulehnen.

Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat befugt, alle zusätzlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach seinem Ermessen angemessen sind, die Durchführung der oben genannten Verfahren, unbeschadet der Bestimmung des luxemburgischen Rechts, zu verhindern.

#### **Erstzeichnung**

Die Erstzeichnungsfrist, die Zeichnungsgebühr und der Preis der Aktien jedes Teilfonds und/oder Aktienklasse sind im Einzelnen in Teil I beschrieben.

#### **Nachfolgende Zeichnungsangebote**

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Aktien zu einem dem Nettoinventarwert pro Aktie entsprechenden Preis ausgegeben, eventuell zuzüglich einer Zeichnungsgebühr, die für jeden Teilfonds in Abhängigkeit vom Nettoinventarwert pro Aktie (und gemäss den Angaben in Teil I festgesetzt wird. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die in den verschiedenen Ländern, in denen die Aktien des Fonds verkauft werden, anfallen, werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

#### **Zeichnungsverfahren**

Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen an die Vertriebsstellen und/oder Agenten, die die Platzierung vornehmen, gerichtet werden, wie in Teil I für jeden Teilfonds beschrieben. Sie können auch direkt an den Fonds gerichtet werden.

Die Vertriebsstelle und/oder die Agenten, die die Platzierung vornehmen, können mit vorheriger Zustimmung des Fonds andere Vertriebsstellen und/oder Agenten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Internationalen Aktionsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche (GAFI) ernennen.

Ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Zeichnungsanträge, die bei Fonds an einem Luxemburger Werktag bis 16.00 Uhr am Vortag eines Bewertungstages eingehen, werden zu dem an diesem Bewertungstag festgesetzten Emissionskurs abgewickelt. Die nach diesem Zeitpunkt eingehenden Zeichnungsanträge treten am darauffolgenden Bewertungstag in Kraft.

Die Zeichnungsanträge müssen hinsichtlich der Zahlung in der für jeden Teilfonds in Teil I festgelegten Bezugswährung gestellt werden. Der Emissionspreis wird in der entsprechenden Bezugswährung, die in Teil I für jeden Teilfonds festgelegt ist, bestimmt.

Die Zahlung muss bei der Depotbank des Fonds spätestens zwei Luxemburger Werktage nach dem Bewertungstag eingegangen sein.

Der Fonds kann nach eigenem Ermessen Zeichnungen gegen Sachleistungen in Form von Wertpapieren ganz oder teilweise akzeptieren. In diesem Fall müssen die eingebrachten Wertpapiere jedoch der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des entsprechenden Teilfonds entsprechen. Darüber hinaus werden diese Wertpapiere von dem vom Fonds benannten Wirtschaftsprüfer geprüft. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Anlegers.

Die Vertriebsstellen und Agenten, die die Platzierung vornehmen, sind gehalten, sich an die Vorschriften des Luxemburger Gesetzes über die Verhinderung der Geldwäsche und insbesondere an das Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Arzneisubstanzen und die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, das Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in seiner zuletzt gültigen Fassung sowie sämtliche spätere von der luxemburgischen Regierung oder den Aufsichtsbehörden verabschiedeten Regulierungen zu halten. Diese Verpflichtungen wurden allen Berufsangehörigen des Finanzsektors auferlegt, um die Benutzung von OGAW zum Zwecke der Geldwäsche zu verhindern.

Jeder Anleger, der Aktien des Fonds zeichnen oder zurückgeben möchte, muss unter anderem seine Identität gegenüber der Vertriebsstelle und/oder dem Agenten, die bzw. der seinen Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrag entgegennimmt, nachweisen. Die Vertriebsstelle und/oder der Agent müssen von diesen Anlegern die folgenden Ausweisdokumente verlangen:

Die Vertriebsstellen und/oder Agenten, die die Platzierung vornehmen, haben die Anleger **persönlich kennengelernt**:

- bei Privatpersonen eine beglaubigte Fotokopie des Reisepasses/Personalausweises (von der Vertriebsstelle und/oder dem Agenten, der die Platzierung vornimmt, beglaubigt) sowie die Benennung der wirtschaftlich Verfügungsberechtigten, d. h. der eigentlichen Aktionäre;
- bei Gesellschaften oder anderen juristischen Personen eine Fotokopie der Satzung und eines Auszugs aus dem Handelsregister (beide von der Vertriebsstelle und/oder dem Agenten, der die Platzierung vornimmt, beglaubigt), eine Liste der Zeichnungsberechtigten, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, die vollständige Identität der wirtschaftlich Verfügungsberechtigten, d. h. der eigentlichen Aktionäre.

Die Vertriebsstellen und/oder Agenten, die die Platzierung vornehmen, haben die Anleger **nicht persönlich kennengelernt**:

- bei Privatpersonen eine beglaubigte Fotokopie des Reisepasses/Personalausweises (von einer der folgenden Behörden beglaubigt: Botschaft, Konsulat, Notar, Polizei oder Polizeibeamter) sowie die Benennung der wirtschaftlich Verfügungsberechtigten, d. h. der eigentlichen Aktionäre;
- bei Gesellschaften oder anderen juristischen Personen eine Fotokopie der Satzung und eines Auszugs auf dem Handelsregister (beide von einer der folgenden Behörden beglaubigt: Botschaft, Konsulat, Notar, Polizei oder Polizeibeamter), eine Liste der Zeichnungsberechtigten, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, die vollständige Identität der wirtschaftlich Verfügungsberechtigten, d. h. der eigentlichen Aktionäre.

Die Vertriebsstellen haben sich zu vergewissern, dass die Agenten, die die Platzierung vornehmen, das oben beschriebene Verfahren zur Identitätsprüfung strengstens einhalten. UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. und der Fonds können jederzeit von den Vertriebsstellen und/oder den Agenten, die die Platzierung vornehmen, die Zusicherung verlangen, dass die oben aufgeführten Vorschriften eingehalten wurden.

Im Übrigen haben die Vertriebsstellen und Agenten, die die Platzierung vornehmen, ebenfalls alle in ihrem eigenen Land geltenden Vorschriften über die Verhinderung der Geldwäsche einzuhalten.

Unbeschadet dessen behält sich der Fonds das Recht vor, a) Zeichnungsanträge abzulehnen, b) neue Aktien nur zugunsten von Altaktionären auszugeben und c) in Umlauf befindliche Aktien, die von Anlegern gehalten werden, die nicht zum Kauf oder Besitz von Aktien des Fonds berechtigt sind, zurückzukaufen.

Die Aktien werden den betreffenden Anlegern unverzüglich nach Eingang des vollen Kaufpreises übertragen. Sie können den Anlegern auf dem Wertpapierkonto ihrer Wahl gutgeschrieben werden.

Der Fonds kann im Rahmen seiner Verkaufstätigkeit und nach eigenem Ermessen die Emission von Aktien einstellen, Rücknahmeanträge ablehnen oder den Verkauf von Aktien an Privatpersonen oder juristische Personen bestimmter Länder oder Regionen während bestimmter Zeiträume oder endgültig aussetzen oder begrenzen. Darüber hinaus kann der Fonds jederzeit die Aktien von Personen, die nicht zum Kauf oder Besitz von Aktien des Fonds berechtigt sind, zurückkaufen.

## Umtausch von Aktien

Falls in Teil I für die einzelnen Teilfonds nichts Gegenteiliges festgelegt ist, können die Aktionäre eines Teilfonds ihre Aktien einer Klasse ganz oder teilweise in Aktien derselben oder einer anderen Klasse (sofern es keine Beschränkungen diesbezüglich in Teil I gibt) eines anderen Teilfonds bis zur Höhe des Gegenwerts der zum Umtausch eingereichten Aktien umwandeln lassen, sofern die Ausgabe von Aktien durch diesen Teilfonds nicht wie im Folgenden beschrieben ausgesetzt wurde. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, einen Mindestumtauschbetrag für jeden Teilfonds festzusetzen, der in diesem Fall in Teil I aufgeführt ist. Ausführlichere Informationen über das Umtauschverfahren und die Umtauschkosten finden Sie in der Beschreibung der einzelnen Teilfonds in Teil I.

Die für die Einreichung von Umtauschanträgen geltenden Modalitäten sind identisch mit denen für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien. Der Fonds berechnet die Anzahl der nach dem Umtausch zu verteilenden Aktien nach der folgenden Formel:

$$A = [(B \times C) \times F] / (D + E)$$

- A = Anzahl der Aktien des auszugebenden neuen Teilfonds oder der neuen Aktienklasse
- B = Anzahl der Aktien des bestehenden Teilfonds oder der bestehenden Aktienklasse
- C = Nettoinventarwert pro Aktie des bestehenden Teilfonds oder der bestehenden Aktienklasse abzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben
- D = Nettoinventarwert pro Aktie des neuen Teilfonds oder der neuen Aktienklasse zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben
- E = gegebenenfalls Umtauschgebühr (gemäß der dafür in Teil I enthaltenen genauen Beschreibung für jeden Teilfonds)
- F = Wechselkurs der Bezugswährung beider Teilfonds oder Aktienklassen

Der Aktionär kann einen Umtausch verlangen, indem er die Anzahl der Aktien sowie den Teilfonds angibt, in den der Umtausch gewünscht wird. Falls Aktienzertifikate an den Aktionär ausgegeben wurden, müssen alle umzutauschenden Zertifikate einschließlich noch nicht fälliger Kupons an den Fonds zurückgegeben werden. Ansonsten kann kein Umtausch durchgeführt werden.

Wenn die im Laufe eines Bewertungstages beim Fonds eingehenden Umtauschanträge 10% der in Umlauf befindlichen Aktien eines bestimmten Teilfonds überschreiten, kann der Verwaltungsrat außerdem beschließen, dass der Umtausch aller oder eines Teils dieser Aktien für einen Zeitraum und zu den Bedingungen, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden, mit Rücksicht auf die Interessen der Aktionäre verschoben wird. Diese Umtauschanträge werden an dem diesem Zeitraum folgenden Bewertungstag ausgeführt, und zwar mit Vorrang gegenüber später eingereichten Anträgen.

## **Rücknahme von Aktien**

Rücknahmeanträge müssen beim Fonds bis spätestens 16:00 Uhr an dem einem bestimmten Bewertungstag vorausgehenden Werktag eingehen. Die Anträge sind zu dem an diesem Bewertungstag festgelegten Rücknahmepreis zu verrechnen und im Hinblick auf die Auszahlung in der für jeden Teilfonds in Teil I festgelegten Referenzwährung vorzulegen. Alle beim Fonds nach der oben genannten Frist eingegangenen Rücknahmeanträge werden zum Rücknahmepreis des folgenden Bewertungstags verrechnet. Sofern die Aktionäre im Besitz von Zertifikaten sind, die Aktien verbriefen, müssen diese dem Rücknahmeantrag beigefügt werden (einschließlich aller noch nicht fälliger Kupons).

Grundlage für den Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die in den einzelnen Ländern, in denen Aktien des Fonds vertrieben werden, zu zahlen sind, werden in Rechnung gestellt. Da zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität des Fonds die Bildung von Rücklagen erforderlich ist, erfolgt die Zahlung von Aktien des Fonds unter normalen Umständen innerhalb von zwei Werktagen nach Berechnung des Rücknahmepreises, es sei denn, die Überweisung des Rücknahmebetrags in das Land, in dem der Antrag auf Rücknahme gestellt wurde, ist auf Grund gegenteiliger gesetzlicher Bestimmungen, wie Beschränkungen hinsichtlich Devisen oder Kapitalbewegungen, oder sonstiger Umstände außerhalb des Einflussvermögens des Fonds nicht möglich.

Sofern umfangreiche Rücknahmeanträge vorliegen, die 10% der in einem bestimmten Teilfonds in Umlauf befindlichen Aktien übersteigen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass der Rückkauf eines Teils oder aller dieser Aktien unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre für gewisse Zeit zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen ausgesetzt wird. Diese Anträge auf Rückkauf werden an dem auf diesen Zeitraum folgenden Bewertungstag bearbeitet und genießen im Vergleich zu später eingereichten Anträgen Priorität.

Bei Zahlung des Rücknahmepreises verlieren die entsprechenden Aktien des Fonds ihre Gültigkeit. Der Fonds kann nach seinem Ermessen und auf Antrag des Anlegers Rückzahlungen in Form von Sachleistungen gestatten. Diese Rückzahlungen (1) dürfen für die anderen Anleger keine nachteiligen

Folgen mit sich bringen und (2) werden durch den vom Fonds bestimmten Abschlussprüfer überprüft. Entsprechende Honorare gehen zu Lasten des Anlegers.

Der Rücknahmepreis von Aktien des Fonds kann über oder unter dem vom Aktionär bei Zeichnung gezahlten Preis liegen, je nachdem, ob der Wert des Nettovermögens gestiegen oder gefallen ist.

### **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Umschichtung und der Rücknahme von Aktien**

---

Der Fonds kann die Berechnung des Nettoinventarwerts und damit die Ausgabe, die Umschichtung und die Rücknahme von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds zeitweilig aussetzen:

a) während eines beliebigen Zeitraums, in dem eine der wichtigsten Wertpapierbörsen oder sonstige Märkte, an denen ein wesentlicher Teil (mindestens 50%) der Investitionen des Fonds notieren, bzw. der Markt für die Devisen, in denen der Nettoinventarwert oder ein beträchtlicher Teil des Fondskapitals angelegt ist, nicht auf Grund normaler Ferienzeiten geschlossen sind. Ebenso kann dies einen Zeitraum betreffen, in dem Geschäfte eingeschränkt oder ausgesetzt sind, sofern diese Schließung, Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der dort notierten Anlagen der Gesellschaft beeinflusst; oder

sofern eine Notlage vorliegt, in deren Folge der Fonds nicht über sein Vermögen verfügen (mindestens 50%) oder sein Vermögen bewerten kann oder eine solche Verfügung bzw. Bewertung den Interessen der Aktionäre schadet;

bei politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen Notlagen, die jenseits der Kontrolle, der Haftung und des Einflusses des Fonds liegen und den Zugang zum Fondsvermögen unter normalen Umständen unmöglich machen; dies gilt auch für den Fall, in dem ein solcher Zugang den Interessen der Aktionäre schaden würde.

b) sofern die Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die zur Festlegung des Kurses bzw. Wertes der Fondsinvestitionen oder der für das Fondsvermögen geltenden Börsenkurse benötigt werden, nicht verfügbar sind;

c) sofern die Kurse eines erheblichen Teils des Portfolios (mindestens 50%) eines Teilfonds aus jeglichem anderen Grund nicht schnell und präzise ermittelt werden können;

d) während jeglichen Zeitraums, in dem der Fonds die für die Zahlung zur Rücknahme von Aktien benötigten Mittel nicht rückführen kann oder in dem die Übertragung von Mitteln, die von der Verwertung bzw. dem Erwerb von Investitionen oder geschuldeter Zahlungen zur Rücknahme Aktien betroffen sind, nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann;

e) im Anschluss an die Veröffentlichung einer Einladung zur Hauptversammlung der Aktionäre, auf der die Auflösung des Fonds beschlossen werden soll.

Eine solche Aussetzung wird vom Fonds veröffentlicht, sofern sie länger dauert als fünf Bewertungstage. Ebenso können hiervon Aktionäre in Kenntnis gesetzt werden, die einen Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Aktien gestellt haben, für die die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wurde.

---

## **4. AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS UND SEINER TEILFONDS**

---

### **Auflösung des Fonds**

---

Gemäß den Bedingungen des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften kann der Fonds jederzeit auf Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden.

Sofern der Betrag des Fondsvermögens unter zwei Drittel des vorgesehenen Mindestvermögens fällt, schlägt der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Aktionäre die Auflösung des Fonds vor. Die Versammlung der Aktionäre beschließt mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Aktien, ohne dass hierbei eine Beschlussfähigkeit gegeben sein muss.

Fällt die Höhe des Fondsvermögens unter ein Viertel des vorgesehenen Mindestvermögens, schlägt der Verwaltungsrat der Versammlung der Aktionäre die Auflösung des Fonds vor. Diese Versammlung bedarf keiner Beschlussfähigkeit. Des Weiteren kann die Auflösung von Aktionären erklärt werden, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Aktien besitzen.

Der Zeitpunkt der Versammlung ist so festzulegen, dass sie spätestens 40 Tage nach dem Tag stattfindet, an dem festgestellt wurde, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. gegebenenfalls unter ein Viertel des vorgesehenen Mindestvermögens gefallen ist.

Die Auflösung wird von einem oder mehreren Liquidatoren vorgenommen, bei denen es sich um

natürliche oder juristische Personen handeln kann, die mit Billigung der Aufsichtsbehörde von der Versammlung der Aktionäre ernannt werden, die auch deren Befugnisse und Vergütung festgelegt.

Der Nettoerlös der Liquidation der Teilfonds wird von den Liquidatoren unter den Aktionären der betroffenen Teilfonds gemäß dem Inventarwert pro Aktie aufgeteilt.

Wird der Fonds absichtlich bzw. infolge einer gerichtlichen Entscheidung aufgelöst, hat die Liquidation nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu erfolgen. In diesem Gesetz sind die Maßnahmen aufgelistet, die den Aktionären eine Beteiligung am Liquidationserlös zusichern. Außerdem ist in ihm vorgesehen, dass alle von den Aktionären bei Beendigung des Liquidationsverfahrens nicht eingeforderten Beträge bei der «Caisse de consignation» auf den Namen der Bezugsberechtigten zu hinterlegen sind. Alle in diesem Rahmen hinterlegten Beträge, die nicht bis Ende der gesetzlichen Verjährungsfrist eingefordert werden, gehen verloren.

### **Auflösung eines Teilfonds**

Bei Auflösung eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat den Aktionären des betreffenden Teilfonds vorschlagen, ihre Aktienklassen gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Konditionen in Aktien eines anderen Teilfonds umzuschichten oder die Aktien in bar zum Nettoinventarwert pro Aktie (unter Berücksichtigung aller für die Liquidation geschätzten Kosten und Ausgaben) zurückzunehmen, wobei dieser Wert an jenem Bewertungstag festzulegen ist, der im Kapitel «Rücknahme von Aktien» erläutert ist.

Sofern der Wert des Vermögens eines Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Aktienklassen aus einem beliebigen Grund auf einen Betrag zurückfällt, den der Verwaltungsrat als das bei einem angemessenen Wirtschaftsumfeld zu verwaltende Minimum des Teilfonds bzw. der Aktienklasse(n) festgelegt hat, oder eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Rahmenbedingungen bezüglich des betreffenden Teilfonds eintritt, die sich auf die Anlagen dieses Teilfonds äußerst negativ auswirkt, kann der Verwaltungsrat beschließen, sämtliche Aktien der entsprechenden im Teilfonds ausgegebenen Aktienklasse(n) zum Nettoinventarwert pro Aktie (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten für die Verwertung der Anlagen und der damit verbundenen Ausgaben) obligatorisch zurückzunehmen, wobei letzterer Wert an dem Bewertungstag zu errechnen ist, an dem dieser Beschluss in Kraft treten soll. Der Fonds hat die Aktionäre des Teilfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse(n) vor Inkrafttreten des obligatorischen Rückkaufs zu informieren. Die Gründe sowie das Rückkaufverfahren sind in einer diesbezüglichen Mitteilung darzulegen. Die Inhaber von Namensaktien werden schriftlich informiert. Besitzer von Inhaberpapieren werden durch den Fonds über die Veröffentlichung in Zeitungen benachrichtigt, die der Verwaltungsrat auswählt. Vorbehaltlich einer anders lautenden Entscheidung im Interesse der Aktionäre und im Hinblick auf eine Gleichbehandlung Letzterer können die Aktionäre des Teilfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse(n) vor Inkrafttreten des obligatorischen Rückkaufs weiterhin kostenfreie Anträge auf Rücknahme oder Umschichtung ihrer Aktien stellen.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat laut oben stehendem ersten Abschnitt übertragenen Befugnisse kann die Hauptversammlung der Aktionäre einer oder mehrerer Aktienklasse(n) eines Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats sämtliche in dieser bzw. diesen Klasse(n) des Teilfonds ausgegebenen Aktien zurückkaufen und den Aktionären den Nettoinventarwert ihrer Aktien zurückerstatten (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten für die Verwertung der Anlagen und der damit verbundenen Ausgaben), wobei letzterer Wert an dem Bewertungstag ermittelt wird, an dem der Beschluss in Kraft treten soll. Die Hauptversammlung der Aktionäre kann hierüber ohne Quorum mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre beschließen.

Vermögenswerte, die bei Durchführung des Rückkaufverfahrens nicht ihren Eigentümern übergeben werden, werden für eine Dauer von sechs Monaten bei der Depotbank hinterlegt. Nach dieser Frist werden sie bei der «Caisse de consignation» auf den Namen der Bezugsberechtigten verwahrt.

Sämtliche auf diese Weise zurückgenommenen Aktien werden für nichtig erklärt.

### **Verschmelzung von Teilfonds oder eines Teilfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA)**

Unter den gleichen Umständen wie oben beschrieben kann der Verwaltungsrat ebenfalls beschließen, Vermögenswerte eines Teilfonds mit den Vermögenswerten eines anderen Teilfonds des Fonds oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen luxemburgischen Rechts zu verschmelzen, der den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt. Ebenso kann er beschließen, diese mit einem Teilfonds eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen dieses Typs («neuer Teilfonds») zu verschmelzen und die betreffende(n) Aktienklasse(n) Aktien einer oder mehrerer Aktienklasse(n) zuzuweisen (erforderlichenfalls nach Aufteilung oder Konsolidierung und nach Zahlung aller einem Anteilbruchteil entsprechenden Beträge an die Aktionäre). Dieser Beschluss ist auf die gleiche

Weise bekannt zu geben wie unter dem Kapitel «Auflösung des Fonds» beschrieben (in der Veröffentlichung müssen unter anderem die Merkmale des neuen Teilfonds aufgelistet sein). Des Weiteren hat diese Veröffentlichung einen Monat vor Inkrafttreten der Verschmelzung zu erfolgen, damit die Aktionäre, die dies wünschen, während dieses Zeitraums eine kostenlose Rücknahme oder Umschichtung ihrer Aktien vornehmen können.

Ungeachtet der oben stehenden, dem Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse kann die Versammlung der Aktionäre der in einem Teilfonds ausgegebenen Aktienklasse(n) beschließen, verschiedene Teilfonds des Fonds zu verschmelzen. Diese Versammlung kann ohne Quorum mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien entsprechende Beschlüsse fassen.

Die oben genannte Verschmelzung von Aktiva und Passiva eines Teilfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen bzw. einem Teilfonds eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen muss von den Aktionären der Aktienklasse(n) des betreffenden Teilfonds mindestens mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der entsprechenden Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien genehmigt werden. Des Weiteren müssen bei dieser Versammlung mindestens 50% der in diesem Teilfonds ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien vertreten sein.

Ein nach Maßgabe der beiden vorstehenden Abschnitte getroffener Beschluss muss einen Monat vor Inkrafttreten veröffentlicht werden, damit Aktionäre, die dies wünschen, während dieses Zeitraums die kostenlose Rücknahme oder Umschichtung ihrer Aktien vornehmen können.

Sofern eine Verschmelzung mit einem Organismus für gemeinsame Anlagen erfolgt, der dem luxemburgischen Gesetz gemäß und in Form eines gemeinsamen Anlagefonds gegründet wurde, sind die Beschlüsse der Versammlung der Aktionäre nur für die Aktionäre bindend, die für eine Verschmelzung gestimmt haben.

---

## 5. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

---

Die Ausschüttungspolitik der einzelnen Teilfonds und/oder Aktienklasse(n) ist ausführlich in Teil I beschrieben.

Die Hauptversammlung der Aktionäre der verschiedenen Teilfonds legt auf Vorschlag des Verwaltungsrats nach Abschluss der Jahresbilanzen jedes Teilfonds fest, ob und in welchem Masse Anlageerträge und Zuwächse bezüglich des Nettoinventarwerts nach Abzug sämtlicher Provisionen und Kosten auszuschütten sind. Solche Ausschüttungen dürfen den Nettoinventarwert des Fonds nicht unter den gesetzlich vorgesehenen Mindestbetrag fallen lassen.

Rechte auf Ausschüttung und Zuweisung, die nicht binnen fünf Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht werden, gehen verloren, wobei die betreffenden Vermögenswerte wieder dem entsprechenden Teilfonds zugeführt werden. Sofern der betreffende Teilfonds bereits aufgelöst wurde, fallen Ausschüttungen und Zuweisungen den anderen Teilfonds desselben Fonds entsprechend den verschiedenen Nettovermögen zu. Die Hauptversammlung der Aktionäre eines bestimmten Teilfonds kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließen, im Rahmen der Ausschüttung der Nettoanlageerträge und Kapitalgewinne kostenlose Aktien auszugeben.

Damit die Ausschüttungen einem dinglichen Recht an den Erträgen entsprechen, wird ein Saldo dieser Erträge aufgestellt.

---

## 6. ANBIETER

---

Anbieter des Fonds ist UBS AG, Zürich und Basel. Es handelt sich dabei um eines der weltweit führenden Finanzinstitute, das eine komplette Palette an Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen, Risikomanagement, Verhandlung und kommerziellen Dienste anbietet. UBS ist ein börsennotiertes Unternehmen schweizerischen Rechts, dessen Geschäftstätigkeit von fünf geografischen Schwerpunkten ausgeht: Zürich, London, New York, Singapur und Tokio. Insgesamt beschäftigt das Unternehmen 69.000 Mitarbeiter in mehr als 400 Niederlassungen auf der ganzen Welt.

---

## 7. DEPOTBANK

---

Die sich aus Art. 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 erwachsenden Rechte und Pflichten der Depotbank werden von UBS (Luxembourg) S.A. gemäß der zwischen dem Fonds und der Depotbank getroffenen Depotbankvereinbarung wahrgenommen.

UBS (Luxembourg) S.A. ist eine vollwertige, am 20. August 1973 gegründete Bank mit Gesellschaftssitz in 33A, avenue J.F. Kennedy in Luxemburg. Neben internationalen Bankdienstleistungen erbringt UBS (Luxembourg) S.A. auch Leistungen für Privatkunden und bietet eine breite Palette von Kundenleistungen an, darunter Anlageberatung und Vermögensverwaltung, Termineinlagen sowie Handel mit Werten und Devisen.

Die Depotbank verwahrt für die Aktionäre sämtliche Barmittel und Wertpapiere, die zu den Vermögenswerten des Fonds gehören. Außerdem kommt sie allen aus dem Bankgeschäft erwachsenden Verpflichtungen nach, was die Konten und Wertpapiere des Fonds angeht. Ebenso wickelt sie sämtliche

gängigen Verwaltungsaufgaben ab, die mit den Vermögenswerten des Fonds in Zusammenhang stehen. Überdies sorgt die Depotbank dafür, dass:

- \* bei Verkauf, Rücknahme, Umtausch und Einziehung von Aktien für Rechnung des Fonds den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung des Fonds Rechnung getragen wird;
- \* bei Transaktionen im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen eine angemessene Bedenkzeit gewährt wird;
- \* Erträge bzw. Gewinne des Fonds nach Maßgabe der Fondssatzung verwendet werden.

---

## **8. ZENTRALVERWALTUNG**

---

Gemäß den Bestimmungen des zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. geschlossenen Zentralverwaltungs- und Domizilierungsvertrags hat die Verwaltungsgesellschaft ihre Aufgaben als Verwalterin und Domizilhalterin des Fonds an UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. übertragen. In dieser Eigenschaft ist UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. verantwortlich für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben verantwortlich, die im Rahmen des Fondsmanagements erforderlich und durch luxemburgisches Recht vorgeschrieben sind. Zu diesen Verwaltungsaufgaben zählen in erster Linie die Berechnung des Inventarwerts pro Aktie sowie die Buchführung und entsprechende Erklärungen. Die mit der Verwaltung beauftragte Stelle hat das Recht, eine Provision einzufordern, die den am Finanzplatz Luxemburg üblicherweise berechneten Sätzen entspricht. Ebenso übernimmt sie gemäß den in Luxemburg geltenden Bestimmungen alle sonstigen Aufgaben, die die Zentralverwaltung auszuführen hat. Insbesondere ist sie für die Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen von Aktien sowie den Transfer der damit verbundenen Beträge zuständig.

---

## **9. PORTFOLIOVERWALTUNG, ANLAGEBERATUNG**

---

Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet, die verantwortlich ist für das Management und die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds sowie von gegebenenfalls mit diesen Teilfonds verbundenen Aktienklassen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Kontrolle der Anlagepolitik und -beschränkungen der Teilfonds des Fonds.

Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds die Portfolioverwalter und Anlageberater im Hinblick auf das jeweilige Anlageziel und die jeweilige Anlagepolitik über einen Bevollmächtigungsvertrag unterstützen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Portfolioverwaltung der Teilfonds verschiedene Portfolioverwalter benennen. Die Portfolioverwaltung umfasst das aktive Management der Vermögenswerte des Teilfonds sowie die permanente Überwachung und Anpassung der Anlagen. Das Mandat wird unter der Aufsicht und der Verantwortung des Verwaltungsrats des Fonds wahrgenommen.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, im Rahmen von Anlageempfehlungen, die sich beispielsweise auf die Aufteilung des Vermögens auf die verschiedenen zulässigen Anlageinstrumente beziehen, Anlageberater zu benennen. Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt den zuständigen Portfolioverwaltern die erhaltenen Anlageempfehlungen.

Namen und Bezeichnungen der Berater und Verwalter sowie die ihnen zustehenden Provisionen sind in Teil I ausführlich beschrieben. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen stellt diese Provision einen prozentualen Anteil am durchschnittlichen Inventarwert dar und ist vierteljährlich zu zahlen.

Sollte der Portfolioverwalter, vorbehaltlich des vorherigen Einverständnisses des Fonds, den Anlageberatern alle oder einen Teil seiner Aufgaben übertragen, bedarf der vorliegende Prospekt einer Überarbeitung.

---

## **10. STEUERREGELUNG**

---

### Besteuerung des Fonds

Gemäß den im Großherzogtum Luxemburg derzeit geltenden Rechtsvorschriften und üblichen Praktiken unterliegt der Fonds weder Quellen-, Ertrags-, Kapitalgewinn- noch Vermögenssteuern. Gleichwohl hat der Fonds jährlich eine Zeichnungssteuer («Taxe d'abonnement») in Höhe von 0,05% des Nettoinventarwerts zu entrichten. Diese Steuer ist quartalsweise entsprechend dem Wert des Nettovermögens des Fonds zum Ende des jeweiligen Quartals zu zahlen.

### Besteuerung der Aktionäre

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen («Sparrichtlinie») durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 (das «Gesetz») in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde.

Seit dem 1. Juli 2005 wird somit eine Quellensteuer auf Erträge erhoben, die in Luxemburg im Wege von Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die natürliche Personen sind und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, erzielt werden.

Die durch einen Teilfonds des Fonds ausgeschütteten Dividenden unterliegen der Sparrichtlinie, wenn mehr als 15% seines Vermögens in Forderungen gemäß Definition der Richtlinie investiert werden. Auf die von den Aktionären des Fonds erzielten Erträge wird eine Quellensteuer erhoben, wenn mehr als 40% (25% ab 1. Januar 2011) des Vermögens des betreffenden Teilfonds in solchen Forderungen angelegt sind.

Unterliegt der Teilfond nicht der Sparrichtlinie oder hat diese für die Aktionäre keine Gültigkeit, unterliegen die Aktionäre in Luxemburg keinerlei Quellen-, Kapitalgewinn-, Ertrags-, Schenkungs-, Vermögens-, Erbschafts- oder sonstigen Steuern, es sei denn, es handelt sich um Investoren, deren Wohnsitz, Aufenthaltsort oder feste Niederlassung in Luxemburg liegt, bzw. um bestimmte frühere Einwohner Luxemburgs, die mehr als 10% der Aktien des Fonds besitzen. Die obige Zusammenfassung der steuerlichen Regelungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie stützt sich auf die derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze und Vorschriften, die sich ändern können. Potenzielle Aktionäre werden aufgefordert, sich über die geltenden Rechtsvorschriften und Verordnungen zu informieren und gegebenenfalls Auskünfte über die an ihrem Wohnsitz geltenden Zeichnungs-, Rückkaufs-, Besitz- und Verkaufsmodalitäten einzuholen.

---

## **11. GEBÜHREN UND KOSTEN**

---

Neben der oben aufgeführten Zeichnungssteuer («Taxe d'abonnement») hat der Fonds für eine Dauer von höchstens fünf Jahren die Gründungskosten zu tragen, die Folgendes umfassen: Kosten für Erstellung und Druck des Prospekts, Notargebühren, Kosten für die Registrierung bei luxemburgischen und/oder ausländischen Verwaltungs- und Börsenaufsichtsbehörden, Druckkosten für Zertifikate sowie alle sonstigen Kosten in Zusammenhang mit der Gründung, Förderung und Auflegung des Fonds.

Kosten für die Auflegung eines neuen Teilfonds werden innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren über die Vermögenswerte dieses Teilfonds amortisiert, wobei die jährlichen Beträge vom Verwaltungsrat des Fonds in angemessener Weise festgelegt werden.

Darüber hinaus erhalten sowohl die Depotbank als auch die Zentralverwaltung vom Fonds eine Provision, die sich prinzipiell nach dem durchschnittlichen Nettovermögen des Fonds richtet und im Einklang mit den am Finanzplatz Luxemburg üblichen Praktiken steht. Diese Provisionen sind monatlich zu zahlen.

Der Verwalter und/oder Anlageberater der einzelnen Teilfonds erhalten eine Provision, wie in Teil I beschrieben.

Sämtliche Gebühren und Kosten, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeschrieben werden können, werden gleichmässig auf die einzelnen Teilfonds bzw. entsprechend dem Inventarwert der einzelnen Teilfonds aufgeteilt, sofern Betrag und Anlass dies rechtfertigen.

Ebenso hat der Fonds sonstige Betriebskosten zu tragen, die unter anderem Folgendes umfassen: Kosten für Kauf und Verkauf von Titeln, Gebühren für Regierungsbehörden und Abgaben an Aufsichtsämter, Kosten für Börsennotierung, Honorare des Abschlussprüfers und sonstiger Rechtssachverständiger, Kosten für Übersetzungen jeglicher Dokumente für ausländische Aufsichtsämter, Kosten für Druck des Prospekts und der Aktienzertifikate sowie Kosten für Veröffentlichungen. Alle Kosten werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien der einzelnen Klassen bzw. Teilfonds berücksichtigt.

---

## **12. INFORMATIONEN FÜR AKTIONÄRE**

---

Der geprüfte Jahresbericht steht den Aktionären binnen vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres am Geschäftssitz des Fonds kostenlos zur Verfügung. Der Jahresbericht umfasst Berichte über den Fonds im Allgemeinen sowie über die einzelnen Teilfonds. Ungeprüfte Halbjahresberichte der Teilfonds stehen binnen zwei Monaten nach Abschluss des Berichtszeitraums am gleichen Ort wie die Jahresberichte zur Verfügung.

Sonstige Informationen über den Fonds, den Nettoinventarwert sowie den Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreis der Aktien des Fonds sind werktags am Geschäftssitz des Fonds und der Depotbank erhältlich. Soweit erforderlich werden sämtliche Angaben hinsichtlich Aussetzung bzw. erneuter Berechnung des Nettoinventarwerts, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre im «Luxemburger Wort» sowie gegebenenfalls in den einzelnen Vertriebsländern veröffentlicht.

Ausfertigungen der Fondssatzung liegen am Geschäftssitz des Fonds bereit. Die Bestimmungen der im vorliegenden Prospekt genannten Verträge können an Werktagen während der normalen Bürozeiten in

Luxemburg am Geschäftssitz des Fonds überprüft werden.

Darüber hinaus sind Satzung, Prospekt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos bei der Depotbank erhältlich. Ebenso sind dort Informationen zu Ausgabe- und Rücknahmekurs sowie sämtliche oben stehend erwähnten Dokumente verfügbar.

---

### 13. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

---

#### Anlagebegrenzungen

---

Die Investitionen des Fonds unterliegen den folgenden Beschränkungen:

##### **(1) Anlageinstrumente**

- (A) Gemäß der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds können deren Vermögenswerte bestehen aus:
- (a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit Zulassung zur amtlichen Notierung an der Börse eines zulässigen Landes (zulässige Länder umfassen Mitgliedstaaten der Europäischen Union («EU») oder der OECD bzw. jegliches andere Land, das weder der EU noch der OECD angehört);
  - (b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaats gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, der Öffentlichkeit zugänglich und regelmäßig tätig ist;
  - (c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an der Wertpapierbörse eines Staats, der nicht der Europäischen Union angehört, zugelassen sind oder auf einem anderen Markt eines Staats gehandelt werden, der nicht der Europäischen Union angehört, aber anerkannt, geregelt, der Öffentlichkeit zugänglich und regelmäßig tätig ist, insofern sich Börse bzw. Markt in einem der Länder der Zone A laut CSSF-Rundschreiben 01/49 in seiner jeweils aktuellen Fassung befinden.
  - (d) neu emittierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, unter dem Vorbehalt, dass:
    - die Bedingungen für die Ausgabezulassung die Verpflichtung beinhalten, dass die Zulassung zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten, regelmäßig tätigen, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt beantragt wurde und sich Börse bzw. Markt in einem der Länder der Zone A laut CSSF-Rundschreiben 01/49 in seiner jeweils aktuellen Fassung befinden.
    - die Zulassung spätestens ein Jahr nach Emission vorliegt.
  - (e) Einlagen bei einem Kreditinstitut, die auf Antrag rückzahlbar sind bzw. abgehoben werden können und eine Fälligkeit von 12 Monaten oder weniger aufweisen, unter der Bedingung, dass das Institut seinen statutarischen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, oder, sofern sich der statutarische Sitz in einem Drittland befindet, Aufsichtsregeln einhält, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde als äquivalent zu den in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Regeln zu betrachten sind;
  - (f) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich vergleichbarer Instrumente, die in bar abgewickelt und auf einem geregelten Markt des unter den oben stehenden Punkten (a), (b) und (c) beschriebenen Typs gehandelt werden; und/oder freihändig gehandelten derivativen Finanzinstrumenten, unter der Bedingung, dass:
    - der Basiswert der unter Art. 41, Absatz (1), des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorgesehenen Instrumenten, Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Devisen besteht, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen, so wie diese aus den Gründungsunterlagen des Fonds hervorgehen, investieren darf,
    - es sich bei den Kontrahenten der Transaktionen im Zusammenhang mit freihändig gehandelten derivativen Instrumenten um Institute handelt, die einer sorgsamsten Überwachung unterliegen und den von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorien angehören,
    - die freihändig gehandelten Finanzinstrumente Gegenstand einer täglich erfolgenden zuverlässigen und überprüfbareren Bewertung sind und auf Initiative des Fonds durch eine symmetrische Transaktion jederzeit und zum Marktpreis verkauft, liquidiert und geschlossen werden können;
  - (g) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und in Art. 1 des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorgesehen sind, sofern die Emission bzw. der Emittent dieser Instrumente Vorschriften unterliegen, mit denen Anleger und Sparguthaben geschützt werden sollen, und diese Instrumente
    - von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde, einer Zentralbank eines

Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union bzw. der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern es sich um einen Bundesstaat handelt, einem der Mitglieder des Bundes oder einem internationalen Organ, dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden, oder

- von einem Unternehmen emittiert werden, dessen Titel auf den unter den oben stehenden Punkten (a), (b) und (c) aufgeführten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut emittiert oder garantiert werden, das einer Börsenaufsicht gemäß den durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien unterliegt, bzw. von einem Institut, das an Aufsichtsregeln gebunden ist, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde für mindestens genauso streng wie die durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Regeln erachtet werden, oder
- von anderen Einrichtungen emittiert werden, die den von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorien angehören, sofern Investitionen in diese Instrumente Vorschriften zum Schutz von Anlegern unterliegen, die den unter Spiegelstrich 1, 2 und 3 vorgesehenen Vorschriften gleichzusetzen sind, und es sich beim Emittenten um eine Gesellschaft, deren Kapital und Rücklagen mindestens 10 Mio. EUR (10.000.000 EUR) betragen und die ihre Jahresabschlüsse gemäß der vierten Richtlinie 78/660/EWG vorlegt, oder eine sonstige Einrichtung handelt, die innerhalb einer Gruppe von Gesellschaften mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung der Gruppe verantwortlich zeichnet, oder eine Einrichtung, die die Finanzierung von Verbriefungsinstrumenten mit Finanzierungslinie bei der Bank übernimmt.

(h) Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäß der Richtlinie 85/611/EWG anerkannt sind, und/oder von sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 1, Absatz (2), Spiegelstrich 1 und 2 der Richtlinie 85/611/EWG, ungeachtet dessen, ob sich diese in einem Mitgliedstaat der EU befinden oder nicht, und zwar unter der Bedingung, dass:

- diese sonstigen OGA nach Maßgabe von Rechtsvorschriften zugelassen sind, denen zufolge diese Organismen einer Kontrolle unterliegen, die laut luxemburgischer Aufsichtsbehörde der durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Kontrolle gleichzusetzen ist, und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;
- der Umfang des Schutzes, der den Inhabern von Anteilen dieser sonstigen OGA garantiert wird, dem Schutz entspricht, der Inhabern von Anteilen eines OGAW gewährt wird, und die Vorschriften über die Aufteilung der Vermögenswerte, Anleihen, Verleihungen und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen;
- die Geschäftstätigkeit dieser sonstigen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten sind, die eine Bewertung der Aktiva und Passiva, der Gewinne und der Geschäfte des untersuchten Zeitraums ermöglichen;
- der Anteil der Aktiva der OGAW oder dieser sonstigen OGA, deren Erwerb geplant ist, der nach Maßgabe ihrer Gründungsunterlagen in seiner Gesamtheit in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investiert werden kann, unter 10% liegt.

(B) Gleichwohl ist es den einzelnen Teilfonds untersagt,

- (a) mehr als 10% ihres Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die nicht mit den unter oben stehendem Punkt (A) aufgeführten Anlagen identisch sind, oder
- (b) mehr als 10% ihres Nettovermögens in Schuldtitel zu investieren, die auf Grund ihrer Eigenschaften Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gleichzusetzen sowie unter anderem übertragbar und liquide sind und deren Wert an jedem Bewertungstag exakt ermittelt werden kann.

Die Gesamtheit der unter Punkt (a) und (b) erwähnten Anlagen darf zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds überschreiten.

Der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds:

- (a) dürfen die in den unmittelbaren Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit fallenden erforderlichen Wertpapiere und Immobilien erwerben;
- (b) dürfen weder Edelmetalle noch Zertifikate erwerben, die solche Metalle verbriefen;
- (c) sind berechtigt, bis zu 10% der Nettovermögenswerte der einzelnen Teilfonds in folgende Zertifikate zu investieren:

- Zertifikate, deren Basiswert Edelmetalle sind und die den Anforderungen von Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG betreffend Wertpapiere genügen;
- Zertifikate, deren Basiswert Rohstoffe oder Rohstoffindizes sind und die den Anforderungen von Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG betreffend Wertpapiere genügen.

(d) dürfen zusätzlich Barmittel halten.

## **(2) Risikostreuung**

(A) Gemäß dem Prinzip der Risikostreuung dürfen die einzelnen Teilfonds nicht mehr als 10% des Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten investieren. Das Kontrahentenrisiko des Fonds bei einer Transaktion mit freihändig gehandelten derivativen Instrumenten darf 10% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten, sofern es sich beim Kontrahenten um eines der unter Punkt (1) (A) (f) aufgeführten Kreditinstitute handelt. In allen anderen Fällen liegt die Grenze bei 5% der Vermögenswerte.

Sofern ein Teilfonds Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten hält, deren Anteil am Nettovermögen über 5% liegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt weder für Einlagen bei Finanzinstituten, die einer Börsenaufsicht unterliegen, noch für freihändige Transaktionen mit derivativen Instrumenten, die mit den Instituten gehandelt werden.

Ungeachtet der im ersten Abschnitt unter Punkt (A) aufgeführten einzelnen Obergrenzen darf der Fonds Folgendes nicht kombinieren:

- Investitionen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einer einzigen Einrichtung emittiert wurden;
- Einlagen bei einer einzigen Einrichtung und/oder
- Risiken auf Grund von Transaktionen mit derivativen Instrumenten, die freihändig mit einer einzigen Einrichtung gehandelt werden und 20% der Vermögenswerte übersteigen.

(B) Folgende Ausnahmen sind möglich:

(a) Die vorgenannte Obergrenze von 10% kann für verschiedene Anleihen von Kreditinstituten auf maximal 25% erhöht werden, sofern sich der Geschäftssitz dieser Institute in einem EU-Mitgliedstaat befindet und die Institute nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dort einer speziellen öffentlichen Kontrolle unterliegen, mit denen die Inhaber solcher Anleihen geschützt werden sollen. Die Mittel aus der Emission dieser Anleihen sind insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften in Vermögenswerte zu investieren, die die daraus resultierenden Verbindlichkeiten während der gesamten Laufzeit dieser Anlagen ausreichend decken und von einem Vorzugsrecht profitieren, was die Zahlung des Kapitals und der bei Insolvenz des Emittenten aufgelaufenen Zinsen anbelangt. Sofern der Fonds mehr als 5% des Nettovermögens in derartige Schuldtitel ein und desselben Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten.

(b) Die vorgenannte Obergrenze von 10% kann für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente auf maximal 35% erhöht werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder internationalen öffentlichen Organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, emittiert oder garantiert werden.

Die unter den Ausnahmefällen (a) und (b) aufgeführten Wertpapiere werden bei der Berechnung der vorstehenden 40%-Obergrenze nicht berücksichtigt.

Die unter den vorgenannten Punkten (1) und (2) genannten Höchstgrenzen dürfen nicht kumuliert werden. Infolgedessen dürfen Anlagen in Wertpapieren ein und desselben Emittenten, die gemäß den Punkten (A) und (B) erfolgen, in keinem Fall 35% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Gesellschaften, die sich zwecks Konsolidierung von Abschlüssen im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG bzw. gemäß international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften zusammenschließen, werden im Hinblick auf die Berechnung der unter dem vorliegenden Punkt (2) vorgesehenen Grenzen als eine einzige Einrichtung betrachtet.

Der Fonds darf bis zu 20% seiner Vermögenswerte nicht kumulativ in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente derselben Gruppe investieren.

**(C) Abweichend von den unter den oben stehenden Punkten (1) und (2) aufgeführten Bestimmungen ist der Teilfonds ermächtigt, falls er gemäß dem Prinzip der Risikostreuung in Wertpapiere investiert hat, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Organisation, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden, bis zu 100% des Nettovermögens in diese Wertpapiere zu investieren, sofern der jeweilige**

**Teilfonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten hält und die Werte einer einzigen Emission 30% des Gesamtbetrags des Nettovermögens nicht übersteigen.**

**(3) Anlagebegrenzungen**

(A) Der Fonds kann Anteile eines OGAW und/oder anderer OGA erwerben, die unter Punkt (1) (A) (h) aufgelistet sind, sofern nicht mehr als 20% seiner Vermögenswerte in denselben OGAW bzw. einen anderen OGA investiert werden.

Im Hinblick auf die Umsetzung dieser Anlagebegrenzung ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Art. 133 des Gesetzes als separater Emittent zu betrachten, unter der Voraussetzung, dass der Grundsatz einer Trennung der Verpflichtungen der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

- a) Anlagen in Anteilen von OGA (außer OGAW) dürfen insgesamt 30% der Vermögenswerte eines OGAW nicht übersteigen.
- b) Sofern ein OGAW in Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA investiert, die direkt oder im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, an die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer Verwaltungs- oder Kontrollgemeinschaft bzw. einer direkten oder indirekten Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen gebunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft bzw. andere Gesellschaft für die Investition der OGAW in Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA keine Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren in Rechnung stellen.
- (B) Der Fonds darf keine Aktien mit Stimmrecht erwerben, die es ihm ermöglichen, auf die Geschäftstätigkeit eines Emittenten wesentlichen Einfluss zu nehmen.
- (C) Der Fonds darf nicht erwerben: mehr als 10% der Aktien ohne Stimmrecht ein und desselben Emittenten, mehr als 10% der Anleihen ein und desselben Emittenten, mehr als 10% der Geldmarktinstrumente bzw. mehr als 25% der Anteile eines OGAW und/oder anderer OGA. Die drei letztgenannten Beschränkungen können beim Erwerb ignoriert werden, sofern der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente bzw. der Nettobetrag der emittierten Titel zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann. Die unter den Punkten (B) und (C) genannte Beschränkung gilt nicht für:
  - (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften emittiert oder garantiert werden;
  - (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat emittiert oder garantiert werden;
  - (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden und denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
  - (d) Aktien des Kapitals einer Gesellschaft, die in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gegründet wurde und ihre Vermögenswerte in erster Linie in Werte von Emittenten mit Geschäftssitz in diesem Staat investiert, sofern diese Beteiligung nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, in Werte dieser Emittenten in diesem Staat zu investieren. Diese Ausnahmeregelung kommt nur zur Anwendung, wenn die Gesellschaft eine Anlagepolitik verfolgt, die den vorgenannten Punkten 2 (A) und (B) sowie 3(A) bis (B) entspricht. Sofern die unter den vorgenannten Punkten 2(A), 2(B) und 3(A) Grenzen überschritten werden, findet die unter Punkt (G) vorgesehene Grenze entsprechende Anwendung.
  - (e) Aktien, die vom Fonds am Kapital einer Tochtergesellschaft gehalten werden, die ausschließlich in den Bereichen Verwaltung, Beratung und Vermarktung tätig ist.
- (D) Die Kredite der Teilfonds dürfen 10% ihres Nettovermögens nicht übersteigen, außerdem dürfen Kredite nur bei Banken und nur vorübergehend aufgenommen werden. Gleichwohl kann jeder Teilfonds mit Hilfe eines Parallelkredits («back-to-back loan») Devisen erwerben. Kein Teilfonds darf Werte erwerben, solange damit zusammenhängende Kredite noch laufen, es sei denn, hierdurch werden frühere Verbindlichkeiten erfüllt und/oder Zeichnungsrechte ausgeübt. Dennoch darf jeder Teilfonds Kredite in Höhe von 10% des Nettovermögens aufnehmen, um damit Immobilien zu erwerben, die zur unmittelbaren Aufrechterhaltung seiner Geschäftstätigkeit erforderlich sind. In diesem Fall dürfen sowohl diese als auch die vorgenannten Kredite (zeitweilige Kredite) insgesamt niemals 15% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds überschreiten.
- (E) Der Fonds darf weder Kredite gewähren noch für Dritte bürgen. Ungeachtet dieser Beschränkung darf

der Fonds noch nicht voll eingezahlte Werte erwerben und Werte, wie nachstehend beschrieben, verleihen. Diese Beschränkung gilt nicht im Hinblick auf Margenerfordernisse bei Geschäften mit Optionen oder ähnlichen Transaktionen, die gemäß den üblichen Praktiken durchgeführt werden.

- (F) Kein Teilfonds darf Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zur Deckung erwerben (es sei denn, der Teilfonds erhält kurzfristige Kredite, die zur Deckung von Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten erforderlich sind) oder Leerverkäufe tätigen bzw. eine ungedeckte Position halten. Dessen ungeachtet sind Einlagen in anderen Konten für Optionen, Terminkontrakte und freihändig gehandelte Optionen im Rahmen der nachstehend genannten Grenzen gestattet.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist jederzeit befugt, weitere Anlagebegrenzungen im Interesse der Aktionäre festzulegen, sofern diese zur Einhaltung von Gesetzen und Regelungen in den Ländern erforderlich sind, in denen die Aktien des Fonds angeboten und verkauft werden.

- (G) Sofern eine der vorgenannten Begrenzungen aus Gründen missachtet wird, die außerhalb des Einflussbereichs des Fonds und/oder der einzelnen Teilfonds liegen, oder sich eine solche Missachtung aus der Ausübung von Zeichnungsrechten ergibt, können der Fonds und/oder die Teilfonds als prioritäre Massnahme Verkäufe durchführen, um dieser Situation unter Berücksichtigung des Interesses der Aktionäre entgegenzuwirken.

### **Finanztechniken und -instrumente**

Gemäß Punkt (1)(A)(f) kann der Fonds innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen bei jedem Teilfonds als zentrales Element der Anlagepolitik auf spezielle Techniken und Finanzinstrumente zurückgreifen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige Finanzierungsinstrumente sind.

Der Fonds muss ein Risikomanagementverfahren anwenden, das es ihm ermöglicht, jederzeit die Risiken der unterschiedlichen Anlagepositionen und ihre Auswirkungen auf das Gesamtrisiko des Anlageportfolios einzuschätzen und zu kontrollieren sowie ferner selbstständig den Wert der freihändig gehandelten Derivate (OTC) genau zu bestimmen. Gemäß diesen Detailbestimmungen muss der Fonds der CSSF regelmäßig über die Art der Derivate, die Risiken der Basiswerte, die Anlagegrenzen sowie die eingesetzten Methoden zur Bestimmung der Risiken im Zusammenhang mit Derivatoperationen Bericht erstatten.

Der Fonds ist unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen ferner dazu berechtigt, Techniken und Instrumente in Zusammenhang mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einzusetzen, insofern diese Techniken und Instrumente der effizienten Verwaltung des Portfolios dienen. Sollen bei diesen Transaktionen Derivate verwendet werden, dann müssen die Bedingungen und Beschränkungen den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 entsprechen.

Der Fonds darf im Rahmen solcher Transaktionen auf keinen Fall von seinen Anlagezielen abweichen.

Der Fonds achtet darauf, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Nettogesamtwert seines Portfolios nicht übersteigt.

Die Risikobewertung erfolgt unter Berücksichtigung des Marktwertes der Basiswerte, des Verlustrisikos, der absehbaren zukünftigen Marktentwicklungen und der Liquidationsfristen der einzelnen Positionen.

Im Rahmen seiner Anlagepolitik kann der Fonds innerhalb der in Punkt (2)(B)(b) festgelegten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das mit den zugrunde liegenden Aktiva verbundene Gesamtrisiko die in Punkt 2 genannten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Die Anlagen eines OGAW in Index-Derivate müssen in Zusammenhang mit den unter Punkt 2 genannten Grenzen nicht berücksichtigt werden.

Ist ein Derivat Teil eines Wertpapiers oder Geldmarktinstruments, sind die in diesem Absatz festgelegten Bestimmungen ebenfalls darauf anzuwenden.

Gemäß den für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Bestimmungen und insbesondere dem Rundschreiben 08/356 der CSSF kann der Fonds außerdem Teile seines Wertpapierportfolios an Dritte verleihen (Wertpapierleihe). Der Fonds kann in seinem Portfolio enthaltene Titel entweder direkt über das standardisierte Leihsystem einer anerkannten Wertpapier-Clearingstelle oder über das Leihsystem eines Finanzinstituts, das aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die von der CSSF als gleichwertig mit denen des Gemeinschaftsrechts erachtet werden und sich auf diese Art von Transaktionen beziehen, an einen Entleiher verleihen.

Bei einer Verleihung hat der Fonds prinzipiell eine Sicherheit zu erhalten, deren Wert über die gesamte Dauer des Leihgeschäfts mindestens 90% des geschätzten Gesamtwerts (einschließlich Zinsen, Dividenden und anderen etwaigen Gebühren) der verliehenen Titel entspricht. Die gestellten Sicherheiten haben den finanziellen Sicherheiten gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere dem Rundschreiben 08/356 der CSSF zu entsprechen.

Der Fonds kann für einen Teilfonds zusätzlich Repo-Geschäfte («Repurchase agreements» oder «Reverse repurchase agreements») tätigen, die im Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen, bei denen der Verkäufer berechtigt bzw. verpflichtet ist, dem Käufer die zu einem zwischen beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis verkauften Wertpapiere innerhalb einer bestimmten Frist wieder abzukaufen.

Bei Repo-Geschäften kann der Fonds als Käufer oder Verkäufer auftreten. Für die Teilnahme an solchen

Geschäften gelten jedoch die folgenden Regelungen:

- Der Fonds darf nur dann Titel im Rahmen eines Repo-Geschäfts kaufen oder verkaufen, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut mit erstklassiger Bonität handelt.
- Bei einem Repo-Geschäft darf der Fonds die Titel erst dann verkaufen, wenn der Käufer nicht von seinem Rückkaufrecht Gebrauch gemacht hat bzw. wenn die Rückkauffrist abgelaufen ist.
- Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass der Umfang der im Rahmen der Repo-Geschäfte eingegangenen Verpflichtungen so ausfällt, dass der Teilfonds seinen Aktienrückkaufverpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

---

## **Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland**

### **a) Zahl- und Informationsstelle**

UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstrasse 2-4, D-60306 Frankfurt am Main (Postfach 10 20 42, D-60020 Frankfurt am Main).

### **b) Ausgabeanträge, Rücknahmegesuche und Konversionsanträge**

Anträge zur Ausgabe von Aktien, Rücknahmegesuche und, falls erforderlich, die mit dem Rücknahmegesuch einzureichenden Aktienzertifikate sowie Konversionsanträge für die in Deutschland vertriebsberechtigten Teilfonds können bei der Zahlstelle eingereicht werden.

### **c) Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und sonstige etwaige Zahlungen an die Aktionäre**

Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen sowie sonstige etwaige Zahlungen an die Aktionäre können in der Bundesrepublik Deutschland über die oben genannte Zahlstelle auch in bar bezogen werden.

### **d) Informationen an die Aktionäre**

Der ausführliche Verkaufsprospekt, die vereinfachten Prospekte, die Satzung sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstrasse 2-4, 60306 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

Des weiteren können dort ebenfalls die Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreise für die in Deutschland vertriebsberechtigten Teilfonds erfragt werden.

Die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstiger etwaigen Mitteilungen an die Aktionäre erfolgt in der Börsenzeitung.

### **e) Für folgende Teilfonds ist keine Anzeige erstattet worden und Aktien dieser Teilfonds dürfen nicht öffentlich an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden:**

**Luxembourg Selection Fund – Xantos**

**Luxembourg Selection Fund – Active Solar**

**Luxembourg Selection Fund – Amares Strategy Fund Balanced**